

**KRIMINALITÄT VON MIGRANTEN IN DEUTSCHLAND
UND SERBIEN - EINE KRIMINOLOGISCHE ANALYSE
UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER
KÖLNER SILVERSTERNNACHT 2015**

*Lazar GLIŠOVIĆ LL.M.**

Zusammenfassung

Ziel der Arbeit ist das Versuch, das Phänomen der Kriminalität von Migranten so weit wie möglich zu analysieren. In dieser Hinsicht ist die Arbeit in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil wird das Konzept von Migranten identifiziert. Der zweite und dritte Teil befassen sich mit der Kriminalität von Migranten in Deutschland und Serbien, während der vierte Teil die Analyse einer Fallstudie von Gewalt während der Silvesternacht 2016 in Köln darstellt.

Schlüsselwörter

Kriminalität von Migranten, Migrantenkriege, Zuwanderer, Kriminalstatistik, Tatverdächtige

**CRIME OF MIGRANTS IN GERMANY AND SERBIA-
A CRIMINOLOGICAL ANALYSIS WITH SPECIAL
CONSIDERATION OF THE COLOGNE NEW YEAR'S EVE 2015**

Abstract

The aim of the paper is an attempt to analyze as far as possible the phenomenon of criminality of migrants. In this regard, the work is divided into four parts. The first part tends to identify the concept of migrants. The second and third part deal with the crime of migrants in Germany and in Serbia, while the fourth part presents the analysis of a case study of violence during New Year's Eve 2016 in Cologne.

Keywords

Criminality of migrants, Migrant crisis, Immigrants, Crime statistics, Suspects

* Rechtsanwalt und Doktorand an der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln. ORCID: <https://orcid.org/0000-0003-4813-6487>

Teil I. Einleitung

Die vergangenen Jahre 2015 und 2016 könnte man aus globaler und vor allem europäischer Sicht als Jahre der Migranten- bzw. Flüchtlingskrise bezeichnen.¹ Die Menschenwelle, unabhängig davon, ob es sich um Flüchtlinge handelt, die aus einem Kriegsgebiet stammen, und aus diesem Grund einen Flüchtlingsstatus genießen (könnten), oder um diejenigen, die ihr Land aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen verlassen hatten, hat in großem Maße das politische Bild Europas beeinflusst; sowohl die innerpolitische Lage, als auch die außenpolitischen Beziehungen vor allem jener innerhalb der EU. Eine der Kernfragen der umfangreichen politischen Debatte lautet: Wird mit der unübersehbaren Immigration ebenso „die Kriminalität importiert“? Beim Versuch diese Frage zu beantworten erscheint der Gedanke von Walter und Kubink hilfreich: „die Themen kriminalpolitischer Erörterungen und kriminologischer Untersuchungen haben - wie alle geistigen Auseinandersetzungen bekanntlich etwas mit der jeweiligen zeitgeschichtlichen Situation zu tun“.²

Die schwersten Verbrechen, wie etwa die Terroranschläge von Paris, Nizza und Berlin führen dazu, den Migranten „gern mit dem Feind des Landes und mit dem Übeltäter gleichzusetzen“.³ Gerade aus diesem Grund ist die Erforschung des Phänomens Migrantenkriminalität notwendig. Zwar wird in dieser Arbeit ein Fall bearbeitet, der auf den ersten Blick als „mild“ erscheinen mag, trotzdem volle Aufmerksamkeit verdient. Nämlich, in der Silversternacht 2015 wurde in mehreren Städten Westeuropas eine Reihe von vorwiegend Sexualdelikten, begleitet von einer Anzahl bestimmter Eigentumsdelikten, begangen, wobei dem Umfang und der Intensität nach, die Stadt Köln am meisten betroffen wurde. Dieses Ereignis, zwar deutlich milder als die obengennanten massiven Terrorakte, wirft viele kriminologische und kriminalpolitische Fragen auf, die einer genauen Erforschung bedürfen. Denn, „wer nicht über Ausländerkriminalität spricht, überläßt dieses Thema den rechten Extremisten, die sich nur darüber freuen, wenn Demokraten sich nicht damit beschäftigen“.⁴

A. Ziel der Analyse

Es ist bekannt, dass die Kriminologen ihre Forschungsbereiche grundsätzlich aus zwei Blickwinkeln erfassen: Entweder werden bestimmte Felder umschrieben, so etwa bei der Verkehrskriminalität, oder es werden die ausgewählten Personengruppen analysiert.⁵ Das letztere steht im Fokus dieser

¹ Küch, Soko Asyl, 2016, S. 105-108.

² Walter/Kubink, MschrKrim, 1993, S. 306.

³ Kaiser, Kriminologie, 1996, S. 654.

⁴ Kummer, Ausländerkriminalität, 1993, S. 11.

⁵ Siehe: Walter/Kubink, MschrKrim, 1993, S. 307. Diese Aufteilung wird gerade beim Thema „Ausländerkriminalität“ von Kunz und Singelnstein negiert, was aus der folgenden

Analyse, wobei gewissermaßen der erste Bereich in Betracht genommen wird, besonders das „Ereignis Köln“. Die zu analysierende Personengruppe stellen vorwiegend die Migranten, aber weder wird nur diese Gruppe in Betracht genommen, noch ist es klar, wer diese Gruppe bildet. Gerade deswegen sollte zunächst eine Begriffsbestimmung erstellt werden. Die Übersicht und die Einordnung der Gruppe(n) befindet sich im ersten Teil der Arbeit. Der zweite Teil befasst sich mit der Zuwandererkriminalität in Deutschland, und zwar zunächst mit allgemeinen Fragen der Kriminalität von Zuwanderern, und erst dann mit spezifischen Fragen. Zu diesem Zweck wurde ein Vergleich zweier Deliktgruppen und zweier Zuwanderergruppen, nämlich die der syrischen und die der serbischen (tatverdächtigen) Zuwanderer mit dem Ziel erstellt, Ähnlichkeiten und Unterschiede der Kriminalität der zwei im wesentlichen unterschiedlichen Gruppen aufzeigen zu können. Der dritte Teil dieser Arbeit ist der Frage der Lage der Kriminalität von Migranten in Serbien gewidmet. Auf dieser Stelle werden die Merkmale der Kriminalität von Migranten in einem sog. Transitstaat veranschaulicht. Letztendlich wird im vierten Teil dieser Arbeit die Kölner Silvesternacht 2015 aus kriminologischer Sicht betrachtet, wobei für diese Analyse viele Schlußfolgerungen aus den ersten drei Teilen dieser Arbeit herangezogen werden.

B. Versuch einer terminologischen Verdeutlichung

Bei der Differenzierung der Personengruppen geht man in erster Linie von der offiziellen Polizeilichen Kriminalstatistik aus, der man aber kritisch begegnen muss. Die Kritik kommt vor allem aus den Reihen der Fachleute und Politiker. So hatten Politiker, wie z.B. Heiner Geißler in den Achtzigerjahren die Frage gestellt, „warum wir die Kategorie 'Ausländer' in unserer Kriminalstatistik haben“.⁶ Ferner hat die Fraktion Die Grünen im Landtag von NRW, der Landesregierung den Antrag gestellt, das Merkmal „Ausländer“ aus der Kriminalstatistik zu entfernen, mit der Begründung, „das statistische Merkmal „Ausländer“ sei diskriminierend, sachfremd und fördert die Stimmungsmache gegen unsere ausländischen Mitbürger/innen“.⁷ Zu dem hat man festgestellt, daß in „der Polizeilichen Kriminalstatistik wurde- und wird nach wie vor- zwischen Deutschen und Nichtdeutschen unterschieden“.⁸ Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose, wobei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit

Behauptung zu entnehmen ist: „Ausländerkriminalität stellt keinen eigenen Deliktsbereich im kriminologischen Sinn dar[...]“ Vgl. *Kunz/Singelnstein*, Kriminologie, 2016, S. 245.

⁶ *Herz*, NK, 1999, S. 20.

⁷ Drucksache 11/5628, Landtag NRW, 15.06.1993. In: *Kummer*, Ausländerkriminalität, 1993, S. 262-265.

⁸ *Neubacher*, Kriminologie, 2017, S. 157.

besitzen, als Deutsche zählen.⁹ Desweiteren werden Nichtdeutsche, so wie es die folgende Tabelle aufzeigt, aufgeteilt nach:¹⁰

Anlass des Aufenthaltes nichtdeutscher Tatverdächtiger	2015		2014		2013		2012		2011		2010	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Nichtdeutsche Tatverdächtige	911.864	100,0	617.392	100,0	538.449	100,0	502.390	100,0	484.529	100,0	471.812	100,0
davon:												
Unerlaubter Aufenthalt	312.162	34,2	112.754	18,3	76.564	14,2	60.894	12,1	51.630	10,7	46.487	9,9
Erlaubter Aufenthalt	599.702	65,8	504.638	81,7	461.885	85,8	441.496	87,9	432.899	89,3	425.325	90,1
davon:												
Arbeitnehmer	68.068	7,5	69.318	11,2	68.469	12,7	67.171	13,4	68.548	14,1	70.037	14,8
Asylbewerber	134.204	14,7	53.890	8,7	32.495	6,0	23.661	4,7	21.768	4,5	21.817	4,6
Student/Schüler	18.248	2,0	19.902	3,2	21.997	4,1	24.289	4,8	28.359	5,9	31.840	6,7
Tourist/Durchreisender	31.996	3,5	32.612	5,3	34.834	6,5	35.385	7,0	35.475	7,3	34.690	7,4
Gewerbetreibender	9.571	1,0	10.455	1,7	11.000	2,0	11.325	2,3	11.854	2,4	12.497	2,6
Stationierungstreitkräfte und Angehörige	1.154	0,1	1.287	0,2	1.682	0,3	1.997	0,4	1.987	0,4	2.340	0,5
*) Sonstige	336.461	36,9	304.255	49,3	280.058	52,0	254.257	50,6	241.381	49,8	252.104	53,4
darunter:												
**) mit Duldung	15.214	1,7	11.962	1,9	10.653	2,0	10.387	2,1	10.408	2,1	(-)	(-)
**) Kontingent- /Bürgerkriegsflüchtlinge	2.309	0,3	957	0,2	697	0,1	640	0,1	724	0,1	(-)	(-)

*) Der Begriff „Sonstige“ umfasst eine heterogene Restgruppe, z.B. Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung (bis 2010), Flüchtlinge (bis 2010), Besucher und andere Personengruppen.

**) Zahlen erst seit 2011 verfügbar.

Quelle: PKS 2015 S. 178

Die Suche nach der Kennzeichnung „Migrant“ in der PKS bleibt aber ohne Ergebnis. Die einzige Kennzeichnung, die die Wurzel des lateinischen Begriffs „Migratio“ beibehalten hat, und die in der PKS weiterhin verwendet wird, ist das Wort „Migrationsstrom“. Es handelt sich also um keinen „fachlichen“ Begriff, sondern eher um einen Sammelbegriff für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt räumlich über die Staatsgrenzen hinweg verlegt haben.¹¹ Es mag sein, dass der Begriff „Migrant“ auch deshalb nicht offiziell benutzt wird, da er schon einigermaßen „vorbehalten“ ist für die Bezeichnung von Personen mit Migrationshintergrund:

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen. Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges und ihre Nachkommen gehören nicht zur

⁹ Siehe PKS 2015, S. 384.

¹⁰ Auf diese Unterteilung verweisen *Neubacher*, Kriminologie, 2017, S. 157 und *Meier*, Kriminologie, 2016, S. 138-139.

¹¹ Siehe BAMF, Migrationsbericht 2015, S. 30.

Bevölkerung mit Migrationshintergrund, da sie selbst und ihre Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind.“¹²

Dementsprechend zählen sämtliche Tatverdächtige mit „Migrationshintergrund“ als „deutsche Tatverdächtige“.¹³ Zu dem gibt es eine Ausnahme, demnach „die Berliner Polizeiliche Kriminalstatistik, die für das Jahr 2006 bezüglich der 'Jugendgruppengewalt' neben ausländischen Tatverdächtigen mit einem Gesamtanteil von 27,4% weitere 17,4% als 'deutsche Tatverdächtige nichtdeutscher Herkunft' ausweist“.¹⁴ Diese „Bevölkerungsgruppe“ wurde in der Berliner PKS auf folgende Weise definiert: „Ein deutscher Tatverdächtiger ist nichtdeutscher Herkunft, wenn er oder ein Elternteil eine andere Staatsbürgerschaft hatten oder er bzw. ein Elternteil in einem anderen Land geboren sind.“¹⁵ Eine solche Differenzierung bezieht auch die Ethnizität ein, was unter vielen Gesichtspunkten als umstritten gilt.¹⁶

Einerseits die massiven Migrationsströme und andererseits die zu grobe Unterscheidung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen Tatverdächtigen, haben dazu geführt, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik, beginnend mit dem Berichtsjahr 2015, die „Zuwanderer“ als eine ganz neue Kategorie der Tatverdächtigen eingeführt hat.¹⁷ Dass dieses kriminalstatistische Novum keine bloße statistische Angabe darstellt, ergeht aus den analytischsystematisierten Publikationen, die das PKS Jahrbuch begleiten, wie z. B. das Bundeslagebild zu Kriminalität im Kontext von Zuwanderung und die Kernaussagen „über die Entwicklungen und Auswirkungen des Zustroms von Flüchtlingen und Asylbegehrenden auf die Kriminalitätsslage in Deutschland“.¹⁸

Laut der PKS 2015 umfasst die Kategorie Zuwanderer:

„Personen, die als Angehörige eines Nicht-EU-Staates einzeln oder in Gruppen in das Bundesgebiet einreisen, um sich hier vorübergehend oder dauerhaft aufzuhalten. Tatverdächtige Zuwanderer im Sinne dieser Definition werden in der PKS mit Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling/Bürgerkriegsflüchtling“ und „unerlaubter Aufenthalt“ registriert. Tatverdächtige mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren, die als „international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“ anerkannt sind, werden unter dem Sammelbegriff „sonstiger erlaubter Aufenthalt“ erfasst“.¹⁹

¹² <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Glossar/Migrationshintergrund.html?view=getColorboxEntry> (Abruf: 02.04.2017)

¹³ Kreuzer, Das Verbrechen und wir, 2014, S. 99 ff.

¹⁴ Walburg, NK, 2007, S. 143.

¹⁵ BPKS 2006, S. 91.

¹⁶ Siehe Tonry in: Bucerius/Tonry (e.d), The Oxford Handbook, 2014, S. 9.

¹⁷ Vgl. Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 157.

¹⁸ BKA, Kernaussagen 2016, S. 2.

¹⁹ PKS 2015, S. 190.

Wie bereits gezeigt wurde, unterscheiden die PKS und die Theorie unterschiedliche Personengruppen, die in die Kategorie „Nicht Deutscher Tatverdächtiger“ fallen. Da sich diese Analyse, an die im Jahr 2015. begonnenen Migrationsströme, die bis heute, zwar mit deutlich geringerer Intensität, andauern, richtet, wird nur die Kriminalität dieser Personengruppe in Betracht gezogen. Dabei ist zu betonen, dass zum Zwecke dieser Betrachtung, der Begriff „Migrant“ dem seitens der PKS neuformulierten Begriff „Zuwanderer“ entspricht. Der Anlass zu diesem Sprachgebrauch liegt im Versuch, die Analyse der Migrationsströme und der damit verbundenen Kriminalität, bezogen auch auf die Republik Serbien, zu erfassen. Da es sich einerseits um einen Transitstaat handelt, wo sich die nach Deutschland strebenden Menschen nur kurz aufhalten und andererseits, um einen Staat, aus dem sich auch viele Bürger nach Deutschland begeben, um sich dort um Asyl zu bewerben, wäre es nicht zutreffend, den Begriff Zuwanderer zu benutzen. Aus dem Grund wird im Teil dieser Arbeit, der sich mit der Lage in Deutschland befasst, der Begriff „Zuwandererkriminalität“, und im Teil, der die Lage in Serbien beschreibt, der Begriff „Migrantenkriminalität“ verwendet.

Teil II. Zuwandererkriminalität in Deutschland

A. Statistische Erfassung

Wie schon erwähnt, gilt die kriminologische Gruppenbildung nach dem Merkmal „fremd“ als umstritten, und zwar nicht nur im Rahmen einer politischen Debatte, wo die Frage nach der Erklärung von der Trennung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen gestellt wird, sondern eher im Rahmen der fachlichen Überlegungen, wo man sich mit verschiedenen Fragen auseinandersetzt. Dabei lassen sich fast alle Argumente, die man bei den Überlegungen zur „Ausländerkriminalität“ gebraucht hatte, wieder anwenden. Eines der Argumente lautet: Die Kriminalität der Zuwanderer soll ausschließlich innerhalb der in der Kriminologie seit langem verankerten Gruppen, wie etwa Jugendkriminalität oder Frauenkriminalität untersucht werden,²⁰ mag nicht überzeugen, vor allem beim bestehenden hohen Interesse der Öffentlichkeit, der die Wissenschaft weiterhin eine umfassende Antwort schuldig ist.

Man soll nämlich die Zuwanderer nicht als eine Gruppenbildung im engeren Sinn betrachten, sondern eher als ein Sammelbegriff der bestehenden Gruppen. Dadurch bekommt man ein praktisches Schema zur Untersuchung der Zuwandererkriminalität: „Zuwanderer sind keine homogene Gruppe“²¹ und sollte deshalb in drei Kategorien gestaffelt werden. Zunächst die der Tätergruppen, die sich der offiziellen Statistik (PKS) entnehmen lassen: Geschlechts- und

²⁰ Siehe: *Walter/Kubink*, MschrKrim, 1993, S. 306.

²¹ Siehe: *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 2016, S. 515 f.

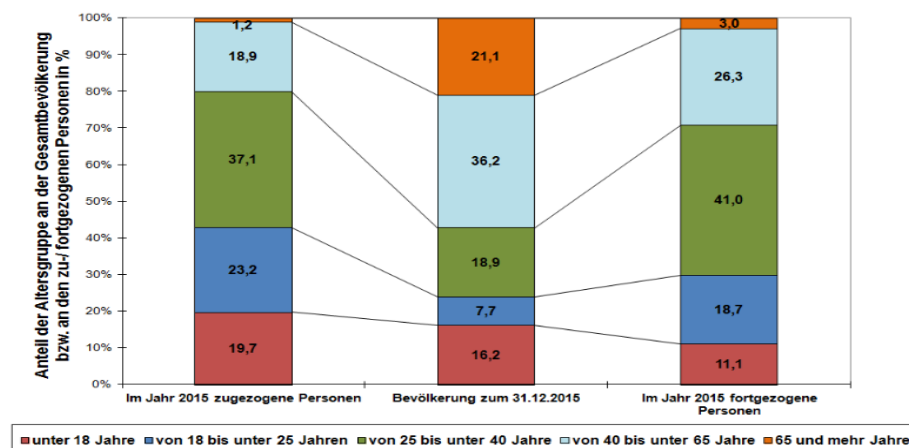
Altersgruppen. Danach folgt die Analyse der besonderen Tatgruppen, und letztendlich werden auch die Tatverdächtigen nach der Staatsangehörigkeit und Herkunftsland gegliedert.

I. Alters- und Geschlechtsstruktur der tatverdächtigen Zuwanderer

Die Polizeiliche Kriminalstatistik, bzw. das Bundeslagebild zu Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, bieten eine übersichtliche Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen. Diesen Berichten mangelt es, zwar nicht an einer entsprechenden Strukturierung nach Alter und Geschlecht der Zuwanderer, jedoch beinhalten sie keinen Vergleich mit der Gesamtbevölkerung. Nur wenn beide Strukturen vorliegen, lassen sich richtige (in einem relativen Sinne gemeint) Schlussfolgerungen ziehen und die für den Vergleich der Kriminalitätsbelastung von Deutschen und Ausländern typische „Zerrbilder der Realität“²² vermeiden, denn „die Entwicklung von Kriminalität im Kontext von Zuwanderung muss in Relation zur Entwicklung der Zuwanderung nach Deutschland betrachtet werden“²³.

1. Die Zuzugsbevölkerung im Vergleich mit Gesamtbevölkerung in Deutschland im Jahr 2015

Die folgende Abbildung zeigt die Zuzüge²⁴ im Vergleich mit Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2015.



Bevölkerung zum 31.12.2015: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: BAMF, Migrationsbericht 2015, S. 44

²² Albrecht, Kriminologie, 2010, S. 371.

²³ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 3.

²⁴ Bei dieser Abbildung ist zu berücksichtigen: die Anzahl der zugezogenen Personen erfasst auch die Inner EU Migrationen, was zur einen gewissen Abweichung von Zuwanderern in Sinne von PKS führt. Siehe BAMF, Migrationsbericht 2015, S. 40.

Vorliegendes Diagramm zeigt, dass sich die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung deutlich von der der Gesamtbevölkerung unterscheidet. Die Zugezogenen zeichnet ein hoher Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) aus: Im Jahre 2015 lag das Alter bei vier Fünftel (80,0%) der Zugezogenen unter 40 Jahren; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 42,8%.²⁵ Ein ähnliches Ergebnis ergeht aus der Zuwandereranzahl, die im Jahr 2015 tatsächlich einen Asylerstantrag in Deutschland gestellt haben (441.899 Antragsteller im Vergleich zu erfassten Asylbegehrenden - ca. 1,1 Mio bei der Erstaufnahme).²⁶ Die Auslegung der demografischen Struktur in diesem Bericht enthält einen relativisierenden Punkt. Wegen der Diskrepanz zwischen Asylantragstellern und der Anzahl der registrierten Asylbegehrenden, handelt es sich in dem Bericht eigentlich nur um eine Projektion, bzw. Schätzung, die folgendermaßen begründet wird: „Die demografische Struktur dürfte in etwa übertragbar sein auf die Alters- und Geschlechtsstruktur der Zuwanderer im Sinne dieses Lagebildes.“²⁷ Dieser Strukturierung nach, waren sogar 89% der Asylantragsteller jünger als 40.

Bei der Geschlechtsstruktur ist der Sachverhalt wie folgt: 67 % der Asylerstantragsteller in den Jahren 2015/2016 waren männlich, 33 % waren weiblich.²⁸ Dabei ist auch die Strukturierung nach Herkunftsland zu berücksichtigen: „Hauptherkunftsländer tatverdächtiger Zuwanderer gem. PKS [2016] waren: Afghanistan, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Eritrea, Gambia, Georgien, Irak, Iran, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Somalia, Syrien, Tunesien und Türkei“.²⁹

2. Die Zuzugsbevölkerung in Deutschland in Jahre 2015 und 2016

Der Höhepunkt der Zuwanderung wurde im Jahr 2015 erreicht, als fast 890.000 Asylsuchende nach Deutschland eingereist waren. Im Vergleich dazu, kamen im Jahr 2016 weitere 280.000 Asylsuchende hinzu.³⁰ Obwohl die Zuwanderer, wie bereits gezeigt wurde, keine homogene Gruppe sind, lässt sich die Alters- und Geschlechtsstruktur nur aufgrund eines Teiles dieser Gruppe darstellen, und zwar aufgrund der Statistischen Angaben zu den Asylantragstellern, denn nur im Asylverfahren werden diese Daten umfangreich

²⁵ Vgl. BAMF, Migrationsbericht 2015, S. 44.

²⁶ Vgl. BKA, Bundeslagebild 2015, S. 6.

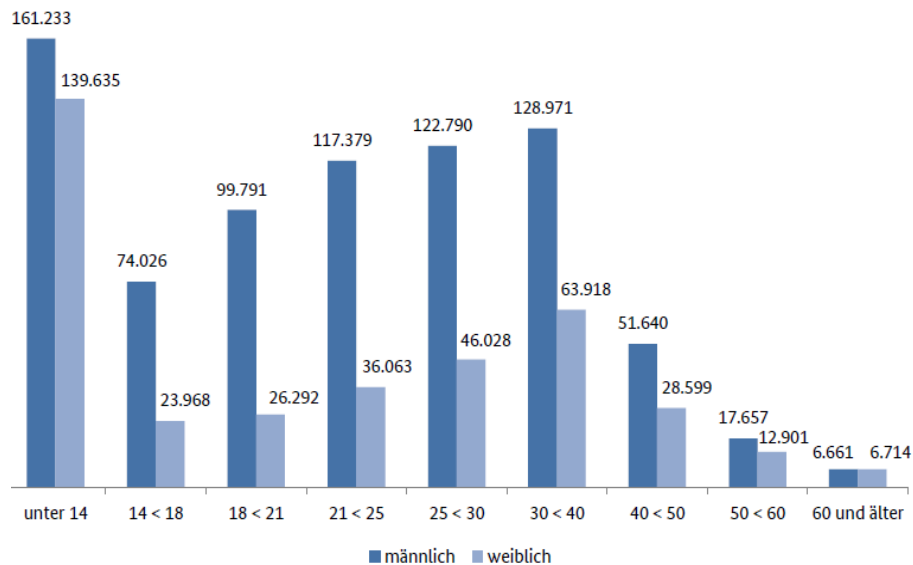
²⁷ BKA, Bundeslagebild 2015, S. 6.

²⁸ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 8.

²⁹ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 7, fn. 7.

³⁰ Vgl. BKA, Bundeslagebild 2016, S. 3.

gesammelt.³¹ Die vorliegende Grafik zeigt die Alters- und Geschlechtsstruktur der Asylantragsteller in Jahre 2015 und 2016.



Quelle: BKA, Bundeslagebild 2016, S. 8

Statistisch betrachtet war (oder ist) der typische Asylantragsteller männlich und jung. Denn wie bereits erwähnt, waren rund 2/3 der Asylantragsteller männlich. Diese Geschlechtsproportion bildet sich in vielen Altersgruppen ab. Die Ausnahmen sind Kinder (unter 14 Jahre) und die Erwachsene (40 Jahre und älter). Letztendlich ist der Grafik zu entnehmen, dass mehr als 89% Prozenten der Asylantragsteller, und damit wahrscheinlich, auch der Zuwanderer, jünger als 40 Jahre sind.

II. Übersicht und Struktur tatverdächtiger Zuwanderer

Obwohl die PKS grundsätzlich deutsche von nichtdeutschen Tatverdächtigen unterscheidet, wurde durch weitere Trennung der Zuwanderer von nichtdeutschen Tatverdächtiger die Analyse dieser Gruppe möglich gemacht.

³¹ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 7.

Altersgruppe	deutsche Tatverdächtige			nichtdeutsche Tatverdächtige					
	Insgesamt	Anteil an insg. in %	Ver- teilung in %	Insgesamt	Anteil an insg. in %	Ver- teilung in %	darunter Zuwanderer		
							Insgesamt	Anteil an insg. in %	Ver- teilung in %
Tatverdächtige insges.	1.406.184	100,0	100,0	616.230	100,0	100,0	174.438	100,0	100,0
männlich	1.034.173	73,5	73,5	492.392	79,9	79,9	150.284	86,2	86,2
weiblich	372.011	26,5	26,5	123.838	20,1	20,1	24.154	13,8	13,8
Kinder (bis unter 14)	43.903	3,1	100,0	12.337	2,0	100,0	4.064	2,3	100,0
männlich	31.593	2,2	72,0	8.597	1,4	69,7	2.942	1,7	72,4
weiblich	12.310	0,9	28,0	3.740	0,6	30,3	1.122	0,6	27,6
Jugendliche (14 < 18)	130.149	9,3	100,0	43.257	7,0	100,0	18.629	10,7	100,0
männlich	91.232	6,5	70,1	34.495	5,6	79,7	16.741	9,6	89,9
weiblich	38.917	2,8	29,9	8.762	1,4	20,3	1.888	1,1	10,1
Heranwachsende (18 < 21)	122.809	8,7	100,0	61.283	9,9	100,0	26.310	15,1	100,0
männlich	94.358	6,7	76,8	51.105	8,3	83,4	23.922	13,7	90,9
weiblich	28.451	2,0	23,2	10.178	1,7	16,6	2.388	1,4	9,1
Erwachsene (21 und älter)	1.109.323	78,9	100,0	499.353	81,0	100,0	125.435	71,9	100,0
männlich	816.990	58,1	73,6	398.195	64,6	79,7	106.679	61,2	85,0
weiblich	292.333	20,8	26,4	101.158	16,4	20,3	18.756	10,8	15,0
darunter:									
Jungerwachsene (21 < 25)	147.239	10,5	100,0	87.667	14,2	100,0	33.231	19,1	100,0
männlich	112.322	8,0	76,3	72.667	11,8	82,9	29.819	17,1	89,7
weiblich	34.917	2,5	23,7	15.000	2,4	17,1	3.412	2,0	10,3
25 < 30	175.992	12,5	100,0	104.087	16,9	100,0	34.848	20,0	100,0
männlich	131.678	9,4	74,8	85.181	13,8	81,8	30.497	17,5	87,5
weiblich	44.314	3,2	25,2	18.906	3,1	18,2	4.351	2,5	12,5
30 < 40	267.038	19,0	100,0	153.385	24,9	100,0	37.785	21,7	100,0
männlich	197.987	14,1	74,1	122.099	19,8	79,6	31.400	18,0	83,1
weiblich	69.051	4,9	25,9	31.286	5,1	20,4	6.385	3,7	16,9
40 < 50	209.688	14,9	100,0	96.488	15,7	100,0	13.921	8,0	100,0
männlich	153.257	10,9	73,1	75.366	12,2	78,1	10.886	6,2	78,2
weiblich	56.431	4,0	26,9	21.122	3,4	21,9	3.035	1,7	21,8
50 < 60	175.532	12,5	100,0	40.732	6,6	100,0	4.424	2,5	100,0
männlich	127.506	9,1	72,6	30.881	5,0	75,8	3.240	1,9	73,2
weiblich	48.026	3,4	27,4	9.851	1,6	24,2	1.184	0,7	26,8
60 und älter	133.834	9,5	100,0	16.994	2,8	100,0	1.226	0,7	100,0
männlich	94.240	6,7	70,4	12.001	1,9	70,6	837	0,5	68,3
weiblich	39.594	2,8	29,6	4.993	0,8	29,4	389	0,2	31,7

Quelle: BMI, Bericht 2016, S. 74

Insgesamt wurden im Jahr 2016 im Bereich der Allgemeinkriminalität (ohne ausländerrechtliche Verstöße) 174.438 tatverdächtige Zuwanderer registriert. „Gegenüber dem Jahr 2015 (114.238 Tatverdächtige) entspricht dies einer Steigerung um 53%.“³² Wenn man die Zahl der in Jahre 2015 und 2016 erfassten Asylsuchenden (ca. 1.170.000³³) mit der Zahl der tatverdächtigen Zuwanderer vergleicht, kommt man zum Scheinergebnis, dass 14,91% aller

³² BKA, Bundeslagebild 2016, S. 11.

³³ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 3.

registrierten Asylsuchenden tatverdächtig geworden sind. Der Anteil der tatverdächtigen Zuwanderer an der Gesamtzahl der registrierten Tatverdächtigen ist zunächst von 3% (2014) auf 6% (2015)³⁴ und letztendlich im Jahr 2016 auf 9%³⁵ gestiegen. Die überwiegende Mehrheit (86,2%) der tatverdächtigen Zuwanderer war männlich, und nur 13,8% weiblich, wobei 67% der tatverdächtigen Zuwanderer jünger als 30 Jahre waren. Damit stimmt die demografische Struktur der Gruppe der tatverdächtigen Zuwanderer in weiten Teilen mit der demografischen Struktur der Asylersantragsteller überein.³⁶ Die genannten Zahlen besagen einiges über die Lage der Zuwandererkriminalität, aber erst im Zusammenhang mit den Zahlen deutscher Tatverdächtigen lässt sich ein Gesamtbild formulieren.

Auf der Ebene der Geschlechtsstruktur kommt es zur keiner Abweichung, obwohl der Frauenanteil bei den deutschen Tatverdächtigen fast doppelt so groß ist (26,5% zu 13,8%). Bei den deutschen Tatverdächtigen gilt in der Regel: „Frauen sind als Tatverdächtige im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil von gut 50% deutlich unterrepräsentiert“.³⁷ Dieser Befund ist fast gleich bei den tatverdächtigten Zuwanderern, wenn man das Verhältnis der Zuwanderer mit dem der Population vergleicht. Für eine ziemlich niedrige Kriminalitätsbelastung spricht auch die gesellschaftliche Rolle der Frauen in der Zuwandererpopulation. Meistens handelt es sich um Frauen mit Kindern. Ferner lässt sich feststellen, dass die Faktoren, die in einer entwickelten, liberalen Gesellschaft zu einer höheren Kriminalitätsbelastung führen, gerade bei den weiblichen Zuwanderern eine Gegenwirkung erzielen. Diese Faktoren sind in erster Linie der Mangel an Emanzipation und eine überwiegend traditionelle Frauenrolle in der Gesellschaft.³⁸

Eine Aufteilung tatverdächtiger Zuwanderer nach Altersgruppen ergibt: 2,3% Kinder, 10,7% Jugendliche, 15,1% Heranwachsende und 71,9% Erwachsene.³⁹ Bei den deutschen Tatverdächtigen sieht die Alterskriminalität folgendermaßen aus: 3,1% Kinder, 9,3% Jugendliche, 8,7% Heranwachsende und 78,9% Erwachsene. Daraus ergeht, dass es bei Kindern und Jugendlichen zu keiner großen statistischen Abweichung kommt. Erst die Zahl der heranwachsenden Tatverdächtigten weist einen deutlichen Unterschied auf. Diese Abweichung trifft gleichfalls bei der Untergruppierung der Erwachsenen zu: Jungerwachsene (19,1% zu 10,5%), die Gruppe 25<30 (20,0% zu 12,5%); erst ab der Gruppe 40<50 kommt es zu einer Wende bei der

³⁴ BKA, Bundeslagebild 2015, S. 8.

³⁵ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 11.

³⁶ BKA, Bundeslagebild 2015, S. 8.

³⁷ Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 82.

³⁸ Dazu: Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 80f.

³⁹ Vgl. BKA, Bundeslagebild 2015, S. 8.

Kriminalitätsbelastung (8,0% zu 14,9%), die letztendlich extrem in der Gruppe 50<60 (2,5% zu 12,5%) ausgeprägt ist.

III. Zwischenergebnis

Als wichtiges Argument zur Erklärung der Kriminalitätsbelastung gilt die Alters- und Geschlechtsstruktur: „Infolge der besonderen strukturellen Zusammensetzung der nichtdeutschen Bevölkerung, nämlich der Überrepräsentierung besonders kriminalitätsbelasteter (jüngeren) Alters- und (männlicher) Geschlechtsgruppen wird bei Vergleichen der deutschen und [Zuwanderer] Gesamtgruppen die Kriminalitätsbelastung [der Zuwanderer] überschätzt.“⁴⁰ Da „die Kriminalität jung und männlich“⁴¹ ist, könnte schon hier die Rede von einer Doppelbelastung sein. Darüber hinaus kommen die sozialstrukturellen Merkmale hinzu, die bereits bei der Untersuchung der Kriminalität von der in Deutschland seit langem lebenden Migranten (Stichwort: „zweite“ und „dritte“ Generation) festgestellt wurden. Zu diesen Merkmalen zählen: häufigeres Wohnen in Großstädten oder (Nähe der Flüchtlingsunterkunft zur Großstadt), schlechte ökonomische Lage und mangelhafte Sprachkenntnisse.⁴² Eine geringe berufliche Perspektive ist gleichfalls ein Faktor, der aber keine Konstante bei der Zuwandererkriminalität ausmacht, wirkt aber im Zusammenhang mit dem Herkunftsland der Zuwanderer auf die Bleibeperspektive. Letztendlich sind die Zuwanderer einer besonderen „Gewalterfahrung“ ausgesetzt, da „diese Menschen eine schwierige Flucht aus schrecklichen Lebensumständen hinter sich haben.“⁴³ In wie weit sich dieser Risikofaktor auf die Kriminalitätsbelastung auswirkt, bleibt fraglich, man könnte schon aufgrund mancher Ereignisse vermuten, dass die Gewalterfahrung einigermaßen besonders die sog. unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zur höheren Kriminalitätsbelastung führt.⁴⁴

B. Anmerkung zu ausländerspezifischen Straftaten

Die besondere Aufmerksamkeit des BKA, gerichtet auf die Kriminalität der Zuwanderer, hatte zur Folge, dass zum ersten Mal im Berichtsjahr 2015 eine Trennung gemacht wurde, so dass „viele Tabellen in der Polizeilichen Kriminalstatistik in zwei Varianten abgebildet werden: einerseits auf „Straftaten insgesamt“, andererseits auf „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“.⁴⁵ Damit fiel nach längerer Zeit⁴⁶ ein Sonderbelastungsfaktor bei

⁴⁰ Drewniak, ZJJ, 2004, S. 373.

⁴¹ Vgl. Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 70. Siehe ders. S. 71: „Age-Crime-Kurve“.

⁴² Siehe dazu: Walburg, NK, 2007, S. 143. sowie auch Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik, 2016, S. 527.

⁴³ Kersten, NK, 2016, S. 371.

⁴⁴ Siehe dazu: Kück, Soko Asyl, 2016, S. 29 ff.

⁴⁵ Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 157-158. Siehe auch Kunz/Singelnstein, Kriminologie, 2016, S. 245.

Ausländern, und somit bei Zuwanderern relativ weg. Zu den ausländerspezifischen Delikten gehören insbesondere die „unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz“, der „unerlaubte Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz, das „Erschleichen eines Aufenthaltstitels gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Gebrauch eines so beschafften Aufenthaltstitels zur Täuschung im Rechtsverkehr.“⁴⁷ Tatsächlich spricht für diese Trennung das Argument, dass „schon bloßes Verwaltungsunrecht als Straftatbestand ausgestaltet ist“⁴⁸, und zwar besonders in den Umständen der sog. „Willkommenskultur“⁴⁹ erscheint die *Ratio* solcher einer Entscheidung als vernünftig. Jedoch sollten die Angaben zur diesen Delikten nicht außer acht gelassen werden,⁵⁰ vor allem dann, wenn es sich um Zuwanderer, die nicht zur Kategorie der Flüchtlinge zählen, handelt. Dafür spricht auch folgendes: Insbesondere sei die Fallzahl der „unerlaubten Einreise“ im Jahr 2016 (248.748 Fälle, 2015: 154.188 Fälle) angestiegen.⁵¹ Da es bekannt ist, dass die Anzahl der Zuwanderer im Jahr 2016 deutlich geringer war, als im Jahr zuvor, ist es klar, dass es sich hier offensichtlich um eine höhere Aufmerksamkeit, bzw. um ein „strengeres“ Verhalten der Polizeibehörde handelt. Das bestätigt gewissermaßen der folgende Satz, der in der PKS 2015 nicht zu finden ist: „bei jedem bekannt gewordenen Fall der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthaltes ist eine Strafanzeige zu fertigen.“⁵²

C. Tatverdächtige Zuwanderer aus Syrien und Serbien - Ein Vergleich der Deliktestruktur

In diesem Kapitel wird ein Vergleich der syrischen und der serbischen (tatverdächtigen) Zuwanderer erstellt, um Ähnlichkeiten und Unterschiede der Kriminalität dieser zweier im Grunde unterschiedlichen Gruppen aufzeigen zu können. Diese zwei ethnischen Gruppen sind wegen der Anzahl syrischer Zuwanderer, und der serbischen Tatverdächtigen wegen der Überrepräsentierung in der PKS relevant. Da der Autor in Serbien lebt, hat er den unmittelbaren Einblick in die Maßnahmen der Republik Serbien, die man ergreift, die Kriminalität der serbischen Zuwanderer in den EU Staaten, u. a. in Deutschland, zu senken. Diesbezüglich wird Anhand eines Vergleichs der Zuwanderergruppen serbischer und syrischer Staatsangehöriger die Struktur der

⁴⁶ Siehe v.a.: Geißler in: Kawamura u.a.(Hrsg.), Migration, Kriminalität und Kriminalisierung, 2002, S. 29-30.

⁴⁷ Siehe PKS 2015, S. 11.

⁴⁸ Meier, Kriminologie, 2016, S. 138-139.

⁴⁹ Siehe dazu: Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik, 2016, S. 748-751.

⁵⁰ Ders, S. 514.

⁵¹ BMI, Bericht 2016, S. 70.

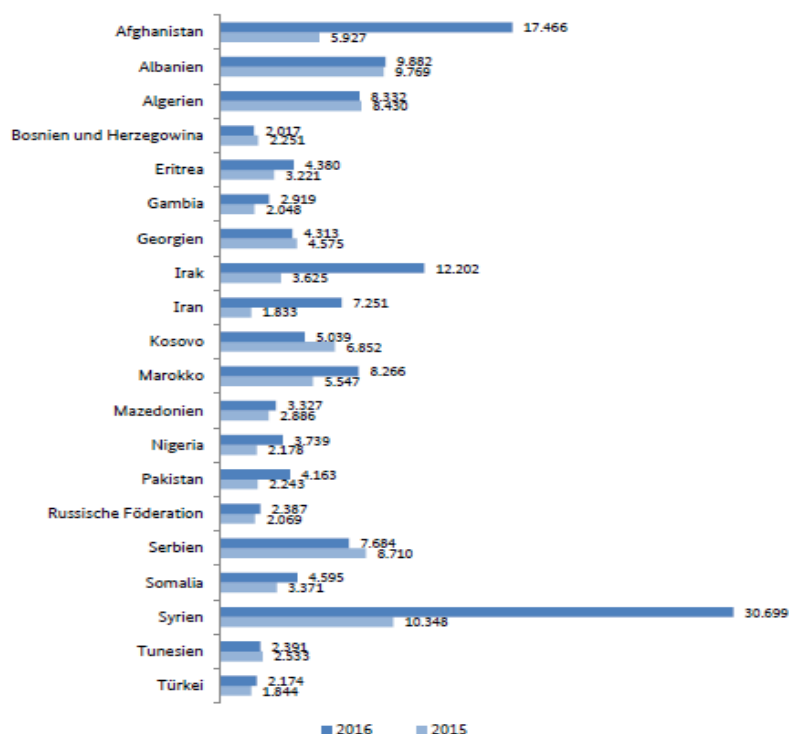
⁵² BMI, Bericht 2016, S. 69.

durch Zuwanderer begangenen (ausgewählten) Delikte(gruppen), nämlich Diebstahl und Rohheitsdelikte sowie Straftaten gegen persönliche Freiheit dargestellt.

I. Grundlegende Unterschiede zwischen Zuwanderer aus Syrien und Serbien

Wegen des in Syrien seit sechs Jahren herrschenden Bürgerkriegs haben viele Menschen Syrien verlassen und sich nach West-Europa, überwiegend nach Deutschland, begeben. Demgegenüber ist Serbien als EU Beitrittskandidat ein friedlicher Staat, dessen Bürger ohne Visum in die EU einreisen dürfen. In absoluten Zahlen ausgedrückt, sind im Jahr 2015 genau 428.468 Syrer nach Deutschland zugewandert, während es zur gleichen Zeit 20.365 Asylbegehrende Serben gab. Im Jahr 2016 dagegen sind deutlich weniger Zuwanderer aus diesen zwei Staaten nach Deutschland gekommen: 89.161 Syrer und nur 3.484 Serben. Trotz Unterschied bei der Anzahl der Asylbegehrenden fällt die Anzahl der tatverdächtigen Zuwanderer ganz anders aus.

Tatverdächtige Zuwanderer nach Herkunftsländern 2016/2015



Quelle: BKA, Bundeslagebild 2016, S.16

Ohne ausländerspezifische Verstöße betrachtet, befanden sich die Syrer im Jahr 2015 auf 1. Platz (10.348) der Tatverdächtigen, während die Serben den hohen 3. Platz (8.710) belegten. Wie lässt sich dieses Phänomen erklären? Bei der Erklärung könnte die schon erwähnte Bleibeperspektive eine Rolle spielen. Dazu Kreuzer:

„Zum einen werden viele Ausländer häufig, mitunter systematisch straffällig, die zwar gelegentlich als Flüchtlinge wahrgenommen werden, doch zumindest nicht Schutzsuchende aus Kriegsgebieten sind. Sie kommen überwiegend aus nordafrikanischen, osteuropäischen oder ehemals jugoslawischen Ländern. Im Gegensatz zu ihnen sind Flüchtlinge etwa aus syrischen, afghanischen und irakischen Kriegsregionen hochmotiviert, eine neue Bleibe zu finden. Sie fallen nur selten mit Straftaten auf.“⁵³

Obwohl Serbien den Status des sicheren Herkunftsstaates hat, bewerben sich weiterhin relativ viele serbische Staatsbürger um ein Asyl in Deutschland. Der serbische Premierminister erklärte das in einem Interview für die *Süddeutsche Zeitung* wie folgt: "Das sind ja keine Asylbewerber. Die wollen nur deutsches Geld."⁵⁴ Der im Jahr 2013 in das SSTGB eingeführte Art. 350a „Ermöglichung des Asylmissbrauchs“⁵⁵ hätte diese Praxis verhindern sollen. Laut dem Informationsblatt zur Tätigkeit des Innenministeriums Serbiens, wurden im Jahr 2015 1.985 serbische Staatsbürger mit dem Ausreiseverbot belegt. Es wurde hervorgehoben, dass es sich dabei „überwiegend um ethnische Roma und Albaner handelt“.⁵⁶ Im Vergleich zu den Vereinigten Staaten z. B ist es fraglich, in wie fern die Informationen zur Ethnizität relevant sind. Tonry analysiert das Problem aus amerikanischer Sicht: „*Knowing a person's nationality is not the same thing as knowing his or her ethnicity, Turkish nationals, for example, may be Turks, Kurds, or Azeris. Moroccan nationals may be Arabs or Berbers*“.

Das gleiche gilt für Serbien, wo u. a. Roma, Bosniaken und Ungarn leben, wie im Fall Syriens, wo Kurden eine große Minderheit bilden. Dieses Faktum berechtigt zusätzlich den Vergleich der Zuwanderergruppen aus Serbien und Syrien.

⁵³ Kreuzer, Krim, 2016, S. 446.

⁵⁴ <http://www.sueddeutsche.de/politik/serbischer-premier-vui-im-interview-die-wollen-nur-deutsches-geld-1.2584897> (Abruf: 02.04.2017).

⁵⁵ Siehe dazu *Stojanović*, Crimen, 2013, S. 132-133, sowie auch VG Bayreuth, Urteil vom. 04. August 2014 „Keine Gruppenverfolgung von Roma in Serbien“ <https://openjur.de/u/719971.html> (Abruf: 02.04.2017).

⁵⁶ IMS, Informationsblatt 2017, S. 128. <http://mup.gov.rs/wps/wcm/connect/1547b0f4-fb40-40b6-8676-9d5f1cfffad2/Informator%2Bo%2Bradu%2Bfebruar%2B2017cir.pdf?MOD=AJPERES&CVID=IEToGBBy&CVID=IEToGBBy&CVID=lth0ltg&CVID=lth0ltg> (Abruf: 02.04.2017).

II. Anteil der syrischen und serbischen tatverdächtigen Zuwanderer bei Diebstahl und Rohheitsdelikten bzw. Straftaten gegen persönliche Freiheit

Der Diebstahl mit 40,5 % (an 1. Stelle) und Rohheitsdelikte sowie Straftaten gegen persönliche Freiheit mit 17,3 % (an 3. Stelle) sind die durch Zuwanderer im Jahr 2015 die häufigst begangenen Deliktgruppen.⁵⁷



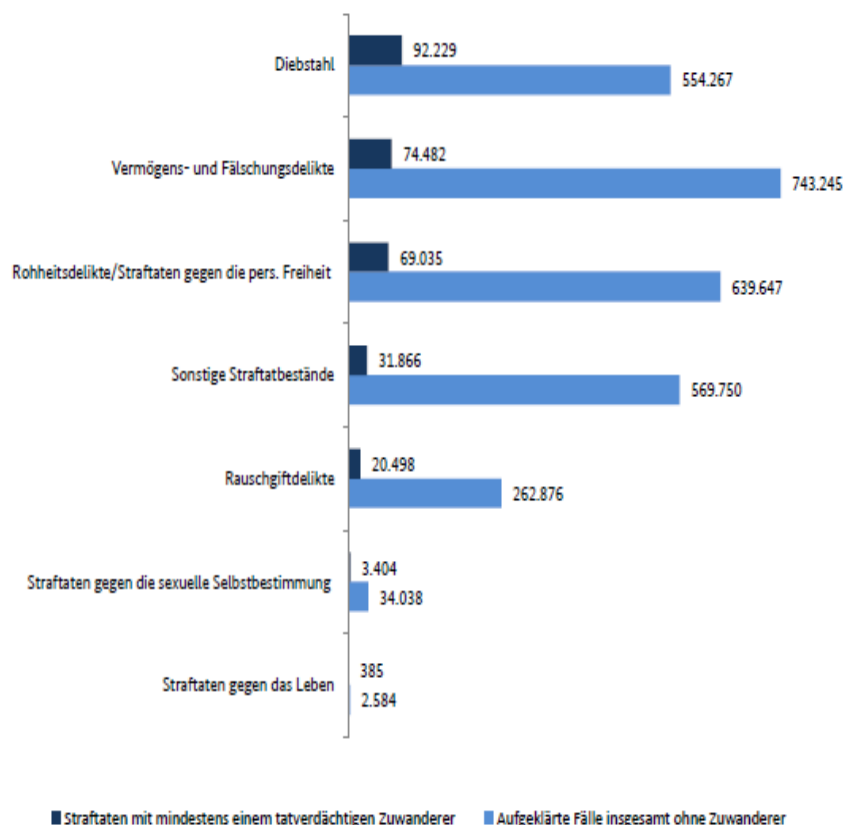
Quelle: BKA, Bundeslagebild 2015 S. 7

Der gleiche Trend hielt im Jahr 2016 an. Wieder gehören der Diebstahl (1. Stelle) und Rohheitsdelikte sowie Straftaten gegen persönliche Freiheit (3. Stelle), statistisch betrachtet, zu den häufigst begangenen Deliktgruppen. In absoluten Zahlen betrachtet kam es aber zur gewaltigen Steigerung, besonders bei Rohheitsdelikten sowie Straftaten gegen persönliche Freiheit - 69.035, was von einer Steigerung um sogar +97% gegenüber dem Vorjahr spricht.⁵⁸ Im Bereich Diebstahl ist die Steigerung zwar deutlich geringer (10%), bleibt aber jedoch als Anlass zur Sorge wegen 92.229 begangenen Straftaten.

⁵⁷ Siehe BKA, Bundeslagebild 2015, S. 13.

⁵⁸ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 29.

Deliktische Verteilung 2016 (aufgeklärte Fälle, ausgewählte Bereiche)



Quelle: BKA, Bundeslagebild 2016, S.10

Der bloße Vergleich der Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen in diesen zwei Deliktbereichen bekundet eine fast vollständige Überlappung. Im Gegensatz dazu sieht die Staatsangehörigkeitsstruktur ganz anders aus. Wenn es sich um Diebstahl handelt, befanden sich die serbischen tatverdächtigen Zuwanderer (4.699) im Jahr 2015 an 3. Stelle, während sich die syrischen tatverdächtigen Zuwanderer die 7. Stelle belegten.⁵⁹ Diese Lage hat sich im Jahr 2016 grundsätzlich geändert. Die syrischen tatverdächtigen Zuwanderer befanden sich an 1. Stelle (im Vorjahr waren es Albaner, die jetzt an 2. Stelle sind) wegen einer kräftigen Steigerung um 144,6% (von 2.672 auf

⁵⁹ Vgl. BKA, Bundeslagebild 2015, S. 24.

6.535 Straftaten).⁶⁰ Dagegen sind bei serbischen Tatverdächtigen starke Rückgänge zu verzeichnen.⁶¹ Wenn es jedoch um Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (dabei handelt es sich überwiegend um Körperverletzung und Bedrohung) geht, ist der Sachverhalt ein ganz anderer.⁶² So wurden im Jahr 2015 genau 3.716 (damit 1. Stelle) tatverdächtige Zuwanderer aus Syrien, und zur gleichen Zeit nur 1.517 (6. Stelle) tatverdächtige Zuwanderer aus Serbien registriert.⁶³ Diese Entwicklung wiederholt sich auch im Jahr 2016, da syrische Tatverdächtige wieder an 1. Stelle sind, zwar mit einer riesigen Steigerung um 272,0% (von 3.716 auf 13.825 Straftaten). Bei den serbischen Tatverdächtigen ist ein weiterer Rückgang zu verzeichnen (von 6. auf 9. Stelle), zwar nicht dank einem absoluten Rückgang (da es doch eine Steigerung um 3,3% gibt - 1.517 auf 1.567), sondern weil es zu einer Steigerung der Straftaten von Tatverdächtigen aus Irak, Eritrea und Somalia kam.⁶⁴

D. Zwischenergebnis

Bei der Klärung des besprochenen Phänomens handelt es sich um die schon erwähnte „Gewalterfahrung“. Zu dieser Ansicht gelangte auch das BKA mit der Feststellung, dass „eine Betrachtung deliktischer Schwerpunkte von Tatverdächtigen nach Herkunftsland zum Ergebnis führt, dass insbesondere Tatverdächtige aus den Kriegs- und Krisenregionen häufig im Zusammenhang mit einem Rohheitsdelikt registriert wurden.“⁶⁵ Auch anderwertige Erklärungen bieten sich an. So sind z. B. größere Gruppen von Zuwanderern, wie etwa die syrische eher der Gefahr ausgesetzt, sogg. „In-Group-Delikte“⁶⁶ zu begehen. Dabei spielen die „aus der Heimat mitgebrachten Konflikte“⁶⁷ eine große Rolle, die sich nicht selten als Delikte in die Rohheitsdeliktengruppe (v.A. Körperverletzung) einordnen lassen. Andererseits war der Großteil der serbischen tatverdächtigen Zuwanderer vom Diebstahl motiviert, sich nach Deutschland zu begeben, weshalb ein differenzierteres Urteilen bei der Festlegung der (Kriminal)politik angebracht ist. Es ist zu bemerken, dass „der Anteil von Staatsangehörigen aus der Balkan Region an der Gruppe der Tatverdächtigen [im Jahr 2015] deutlich höher ist als ihr Anteil an der Gruppe der Zuwanderer“⁶⁸.

⁶⁰ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 38.

⁶¹ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 37.

⁶² Vgl. BKA, Bundeslagebild 2015, S. 19.

⁶³ Siehe BKA, Bundeslagebild 2015, S. 21.

⁶⁴ Vgl. BKA, Bundeslagebild 2016, S. 32.

⁶⁵ BKA, Bundeslagebild 2015, S. 21.

⁶⁶ Siehe: *Kaiser*, Kriminologie, 1996, S. 655.

⁶⁷ *Kreuzer*, Krim, 2016, S. 446.

⁶⁸ BKA, Kernaussagen 2016, S. 6.

Eine Betrachtung der Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern, und deren Vergleich in Jahren 2015 und 2016 ergibt eine große Änderung, wenn es sich um die zwei nach Herkunftsländern ausgewählten Gruppen der Tatverdächtigen handelt. Um diese Änderung klar vorzustellen, soll zunächst die Entwicklung der Anzahl von Asylsuchenden im Jahre 2015 und 2016 veranschaulicht werden. Im Jahr 2015 wurden 428.468 Asylsuchende aus Syrien und 20.365 Asylsuchende aus Serbien registriert.⁶⁹ Dagegen wurden im Jahr 2016 nur 89.161 Asylsuchende aus Syrien und nur 3.484 Asylsuchende aus Serbien registriert.⁷⁰ Der starke Rückgang der Anzahl der Asylsuchenden entspricht der gesamten Anzahl der im Jahr 2016 tatverdächtiger Zuwanderer nicht, denn die Anzahl der syrischer Tatverdächtigen hat sich im Zeitraum 2015-2016 sogar verdreifacht (von 10.348 auf 30.699).⁷¹ Dagegen ist die Anzahl der serbischen Tatverdächtigen im gleichen Zeitraum tatsächlich reduziert worden (von 8.710 auf 7.684).⁷²

Diesbezüglich bieten sich mehrere Erklärungen. Zum einen lässt sich die Anzahl der serbischen Tatverdächtigen doch gewissermaßen seitens des Herkunftstaates „kontrollieren“- dafür sprechen in erster Linie die schon erwähnten Maßnahmen der serbischer Regierung gerichtet gegen den sog. „Kriminaltourismus“. Damit gehört Serbien zu einem der sechs Staaten (von ins. „Top 20 Staaten“) aus dem die Anzahl Tatverdächtiger in Deutschland im Jahr 2016 gesunken ist. Die restlichen fünf Staaten sind: Algerien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo und Tunesien. Bemerkenswert ist auch, dass gerade die Staatsbürger aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo und Serbien im Jahr 2015 als deutlich überrepräsentiert in der Gesamtanzahl der Tatverdächtigen, und somit als „problematisch“ galten.⁷³ Die aktive Rolle der Behörden eines Herkunftstaates im Rückgang der Kriminalität seiner Bürger im Ausland ist ein Kontrollfaktor, den es im Fall Syriens, wegen des weiterhin herrschenden (Bürger)kriegs nicht gibt.

Eine weitere Erklärung könnte auch die „Neuigkeit“ der Kriminalität von Syrern in Deutschland sein. Man könnte behaupten, dass die Polizei in Deutschland bereits eine gute „Einsicht“ in das Kriminalmilieu der aus dem Balkan stammenden Personen hat. Gerade das fehlt im Fall der aus Syrien stammenden Personen. Mit der erhöhten Aufmerksamkeit der Polizei auf diese Völkergruppe wird ebenso in dieses Milieu „eingebrochen.“ Daraus ergibt sich,

⁶⁹ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 7.

⁷⁰ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 7.

⁷¹ BKA, Bundeslagebild 2016, S. 16.

⁷² BKA, Bundeslagebild 2016, S. 16.

⁷³ „Mehr als ein Viertel der Tatverdächtigen Zuwanderer stammt aus den Balkanstaaten“. So der Untertitel im BKA Bundeslagebild 2015, S. 9.

dass die gewaltige Steigerung der Anzahl syrischer Tatverdächtiger im Zusammenhang mit der Erhellung des Dunkelfelds liegt.

Teil III. Kriminalität von Migranten in Serbien

A. Serbien als Transitstaat

Warum im Teil dieser Arbeit, der die Kriminalität von Migranten in Serbien thematisiert, der Begriff „Migranten“ statt „Zuwanderer“ benutzt wird, wurde bereits erörtert. Serbien ist kein Zielstaat der Migrantenströme wie etwa Deutschland, sondern nur ein sog. Transitstaat. Was das eigentlich bedeutet, lässt sich am besten an der Statistik erklären. Laut dem Innenministerium Serbiens⁷⁴, haben im Jahr 2015 bei der Einreise nach Serbien 579.518, Syrien (52 %), Afghanistan (28%) und dem Irak (13%), Menschen ihren Willen erklärt, in Serbien das Asyl zu beantragen. Im Gegensatz dazu haben später nur 568 (!) Personen tatsächlich Asyl beantragt. Im Jahr 2016 hat sich die Situation erheblich hinsichtlich der Anzahl (12.000) der Personen, die Asyl beantragt hatten, verändert. So berichtete Amnesty International, dass von diesen 12.000 Anträgen, vom Anfang bis Oktober 2016 die Entscheidung nur in 74 Fällen (!) getroffen wurden. Davon wurde das Asylrecht in 17 Fällen bestätigt, und ebenso 17 wurden zu subsidiär Schutzberechtigten erklärt. Der Rest von 40 Anträgen wurde abgelehnt.⁷⁵ In den Fällen, wo keine Entscheidung getroffen wurde, handelt es sich offensichtlich um sog. *Administrative Silence*, was gemäß dem serbischen Verwaltungsrecht als negative Entscheidung gilt (Art. 15 serbisches Verwaltungsstreitverfahrensgesetzes). Es stellt sich nun die Frage, wie kam es dazu, dass Migranten, darunter viele Flüchtlinge, nicht in Serbien bleiben wollen, bzw. nicht bleiben dürfen. Die genannten Fakten lassen sich einerseits durch die Erörterung der sog. Balkanroute und andererseits durch die offizielle serbische Politik verdeutlichen und sind beim Versuch der Analyse der Kriminalität von Migranten in Serbien eine *conditio sine qua non*.

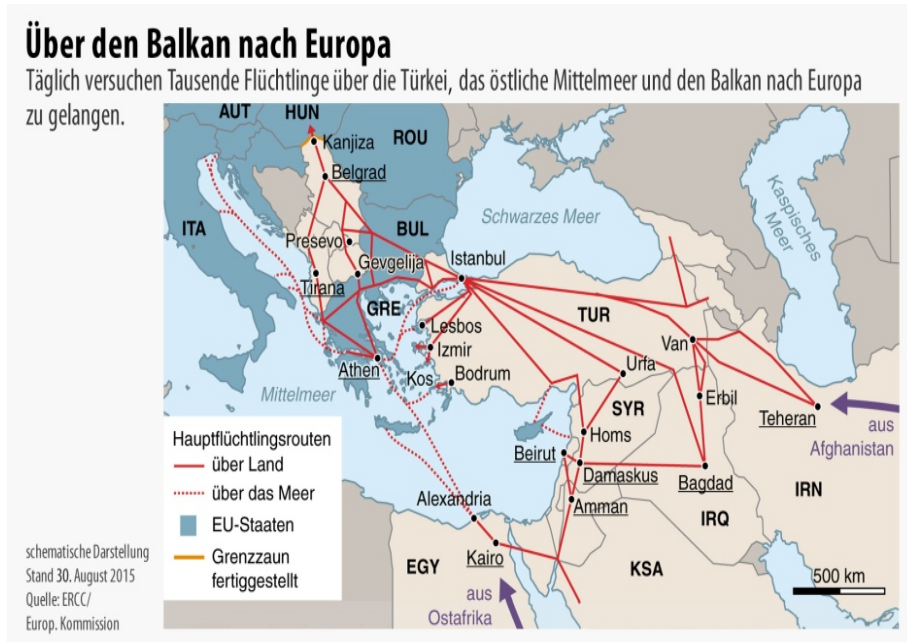
B. Die Balkanroute

Der Begriff Balkanroute bezeichnet die Reisestrecke (neben der sog. Mittelmeerroute) der Migranten, die sich nach Westeuropa, überwiegend nach Deutschland, begeben. Zu dieser Route gehören: die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien und Ungarn, bzw. ab Ende des Jahres 2015 Kroatien.⁷⁶ Die folgende Abbildung zeigt den Stand der Balkanroute bis zum Ende des Jahres 2015.

⁷⁴ IMS, Informationsblatt 2017, S. 127.

⁷⁵ AI, Report 2016/2017, S. 319.

⁷⁶ Siehe dazu: *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 2016, S. 747.



Quelle: <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/frank-walter-steinmeier-fordert-verteilung-der-fluechtlinge-13771239.html> (Abruf: 02.04.2017)

Bevor Ungarn mit der Errichtung des Grenzezauns den freien Weg für die Migranten versperrt hat,⁷⁷ haben sich Migranten nur für eine kurze Zeit, „in der Regel 2 bis 3 Tagen“⁷⁸, in Serbien aufgehalten. Serbien als neue Bleibe war fast niemandes Wunsch, was der Zahl, der in Serbien eingereichten Asylanträge im Jahr 2015, zu entnehmen ist. Nachdem zuerst Ungarn und danach Kroatien im Jahr 2016 den freien Weg für Migranten blockierte (nächstfolgende Abbildung) und seitdem sie nur selektiv die Einreise der Migranten genehmigt haben, gibt es in Serbien immer mehr Anträge auf Asyl, und ebenso immer mehr Menschen, die gewissermaßen in Serbien „gesperrt“ sind, womit Serbien mit ca. 6000. Migranten, die sich länger in Serbien aufhalten, zu einem „Hotspot“ geworden ist.⁷⁹ Diesbezüglich heißt es im Amnesty International Bericht für das Jahr 2016/2017: „Serbian asylum authorities allowed most asylum seekers to remain in accommodation centres while waiting to enter Hungary on the basis of an

⁷⁷ Zum Grenzezaun siehe <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-05/fluechtlinge-ungarn-serbien-zaun-grenze-idomeni-raeumung> (Abruf: 02.04.2017).

⁷⁸ IMS, Informationsblatt 2017, S. 127.

⁷⁹ <https://www.ard-wien.de/2016/11/01/belgrad-bleibt-ein-hotspot-fuer-fluechtlinge/> (Abruf: 02.04.2017).

informal waiting list co-ordinated between the asylum-seekers and the Serbian and Hungarian authorities respectively.”⁸⁰



Quelle: http://www.nq-online.de/nq_10_111057200-1-_Balkanroute-fuer-Fluechtlinge-geschlossen.html (Abruf: 02.04.2017)

C. Hindernisse bei Erforschung von Kriminalität von Migranten in Serbien

Im Vergleich zu Deutschland sind die Angaben zu tatverdächtigen Migranten der Öffentlichkeit in Serbien nicht frei zugänglich. Wenn es um Staatsangehörigkeit und Ethnizität im Rahmen der Kriminalitätsuntersuchung geht, werden nur die Angaben über die Verurteilten, und zwar nur über die Volljährigen registriert, und in einer justiziellen Statistik eingetragen. Für die Leitung dieser Statistik ist die Abteilung für Justiz des Serbischen Statistischen Amtes zuständig. Die erste Darstellung orientiert sich an der Ethnizität der Verurteilten. Man soll sich vor Augen halten, das laut der serbischen Verfassung nach (Art. 47. Abs 2.), die Angabe der Ethnizität nicht Pflicht ist, und das niemand verpflichtet ist, seine ethnische Zugehörigkeit öffentlich zu bekunden. Die folgende Abbildung zeigt die ethnische Struktur der Verurteilten im Jahr

⁸⁰ AI, Report 2016/2017, S. 319. <https://www.amnesty.org/download/Documents/POL1048002017ENGLISH.PDF>

2015. So haben von insgesamt 33.189 Verurteilten nur 18.254 ihre ethnische Zugehörigkeit angegeben. Nach den Serben (16.653) bilden Roma (623) und Albaner (288) die größten Gruppen. Die Aussagekraft dieser statistischen Erhebung ist leider unzureichend.

	Insgesamt	Haben sich zur Nationalität bekannt									Kein Bekenntnis	Unbekannt
		Insgesamt	Serbe	Montenegro	Albaner	Ungar	Muslim	Roma	Rumäne	Anderere		
Republik Serbien												
Insgesamt	33189	18254	16653	19	288	84	68	623	46	473	203	14732
Frauen	3084	1623	1484	-	4	7	4	69	8	47	14	1447

Quelle: StAS, Bulletin Nr.617, 2016, S. 84

Die zweite Strukturierung der Verurteilten orientiert sich an der Staatsangehörigkeit, was von einer größeren Bedeutung für diese Arbeit ist. Leider gibt es in dieser Statistik wiederum keine Spur von Migranten, denn von insgesamt 33.189 Verurteilten, hatten 32.344 die serbische Staatsbürgerschaft. Die ausländischen Verurteilten wurden zunächst nach den Staaten der Region aufgegliedert (Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slovenien). Eine weitere Gruppierung zeigt EU Bürger (insgesamt 363), sowie auch Staatenlose. Erwähnenswert ist die Gruppe mit der Bezeichnung „andere Staaten“, die 504 Personen verzeichnet. Leider ist eine Einsicht in die Zusammensetzung dieser Gruppe nicht gestattet.

	Insgesamt	Serbien	Ausländer							Staatenlose	Unbekannt	EU (28)
			Insgesamt	Montenegro	B&H	Kroatien	Mazedonien	Slovenien	Anderere			
Republik Serbien												
Insgesamt	33189	32344	722	69	82	26	37	4	504	1	122	363
Frauen	3084	2973	93	2	3	6	2	-	80	-	18	68

Quelle: StAS, Bulletin Nr.617, 2016, S. 92

Der Autor dieser Arbeit hat sich beim Statistischen Amt Serbiens im Februar 2017 bestätigen lassen, dass das Amt die Kategorie Migranten überhaupt nicht statistisch erfasst, und dass die Polizeibehörde die einzige Institution ist, die über solche Daten verfügen könnte. Das gleiche wurde dem Autor im Amt für Migration und Flüchtlinge gesagt. Dementsprechend hat der Autor Ende Februar 2017, unter Verweis auf Art. 15. Abs. 1 des Gesetzes über den freien Zugang zu Informationen von öffentlicher Bedeutung, das Innenministerium Serbiens- Polizeiverwaltung aufgefordert, die Informationen über die Anzahl der tatverdächtigen Migranten mitzuteilen.

Am 05. April 2017. bekam der Autor dieser Arbeit, per E-Mail, die offizielle Benachrichtigung⁸¹, von der Leiterin der Grenzpolizei Serbiens, Frau Sidica Stefanović. Im Anhang dieser E-Mail befindet sich der Auszug (mit dem Datum 13.03.2017) aus dem Gesamtregister der erstatteten Strafanzeigen gegen Ausländer und „irreguläre Migranten“, der aber aus schon genannten Gründen, eine Aufteilung nach Herkunftsländer, oder Ethnizität nicht beinhaltet.

Dem Auszug nach wurden im Jahr 2015 gegen Ausländer und irreguläre Migranten 1.037 Strafanzeigen und 28.439 Ordnungswidrigkeitsanzeigen erstattet. Im Jahr 2016 dagegen, wurden gegen diese zwei Personengruppen insgesamt 1.858 Strafanzeigen und 13.167 Ordnungswidrigkeitsanzeigen erstattet. Um diese Zahlen verstehen zu können, ist zunächst eine Erläuterung des geltenden serbischen Strafrechts, bzw. Ordnungswidrigkeitsrechts erforderlich. Nämlich, im Vergleich zu Deutschland ist die unerlaubte Einreise keine Straftat, sondern gemäß Art. 84 Abs. 1 des Ausländergesetz Serbiens, eine Ordnungswidrigkeit für die nur Bußgeld in Höhe von 10 bis 50 Tausend Dinar (dies entspricht einer Summe von ca. 80 bis ca. 420 Euro) vorgesehen ist. Dabei wird diese Vorschrift nicht angewendet, wenn es sich um Personen, die den Asylantrag gestellt haben (Art. 2 Ausländergesetz Serbiens), handelt. Zwar stehen hinter diesen Zahlen „typische“ Ausländer als auch Migranten.

Im engeren Sinne handelt es sich in Deutschland eher um ein Vergehen und nicht um ein Verbrechen (§12 Abs. 1 und Abs. 2 StGB), da dem §95 Abs. 1 AufenthaltG nach eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen ist. Dem §95 Abs. 2 AufenthaltG nach ist zwar eine Freiheitsstrafe bis zu sogar drei Jahren vorgesehen, jedoch ist bleibt das wiederum ein Vergehen. Es lässt sich jedoch vermuten, dass der Rückgang der Ordnungswidrigkeitsanzeigen in erster Linie durch den Rückgang von den in Serbien, wie auch in Deutschland, eingereisten Migranten beeinflusst ist. Erstaunlicherweise, wie bereits erwähnt, kam es in Deutschland trotz des Rückgangs der Anzahl der Zuwanderer zur Steigerung von Anzeigen wegen unerlaubten Einreisens. Es ist zu vermerken, dass die serbischen Behörden von Anbeginn im Gegensatz zu den deutschen, eine „strengere“ Haltung gegenüber Migranten, bzw. Zuwanderern äußerten.

Eine andere, öffentlich zugängliche offizielle Quelle, aus der man sich über Kriminalität von Migranten informieren kann, ist das Informationsblatt zur Tätigkeit des Innenministeriums, in welchem dem Thema Kriminalität von Migranten kaum eine ganze Seite gewidmet wird.⁸² Diese Art des Informationsmonopols dient der Regierung bzw. Regierungspartei offensichtlich dazu, Tatsachen der Öffentlichkeit vorzuenthalten und das Krisenmanagement

⁸¹ Aktenzeichen: 03/8/7/2 Nr. 230-689/17.

⁸² Zur Führung und Zugänglichmachung eines Informationsblattes ist jede Staatliche Institution in Serbien gesetzlich verpflichtet.

politisch für sich auszunutzen. Diese Behauptung mag einem zu pauschal klingen, lässt sich jedoch mit dem folgendem Satz des Premierminister Serbiens, Aleksandar Vučić, vom 19.09.2015 beweisen: „In fünf Monaten haben die Migranten insgesamt drei Straftaten begangen, und wir Serben begehen täglich 150 Straftaten.“⁸³

Eine ähnliche Äußerung stammt auch vom serbischen Innenminister, Nebojša Stefanović, in einem Beitrag unter dem Titel „Unerhebliche Anzahl der durch Migranten begangenen Straftaten“ (20.02.2016), ausgestrahlt vom Staatlichen Fernsehen, RTS: „Überwiegend handelte es sich um Schlägereien oder ähnliche Taten, es gab ebenso ein paar Eigentumsdelikte, die zwar in einer unerheblichen Anzahl geschehen sind, so dass sie eigentlich belanglos sind. Obwohl sich nur um ein paar Taten handelt, werden wir niemandem erlauben zu glauben, dass er unsere Gastfreundschaft mißbraucht.“⁸⁴ Erwähnenswert ist auch, dass die schwierigste Straftat, die in Medien erwähnt wurde, der Fall eines Afghanen ist, der in einer Massenschlägerei, ausgetragen unter Migranten im Belgrader Stadtzentrum, erstochen wurde.⁸⁵

Trotz des Versuchs der serbischen Regierung durch Zurückhaltung von Informationen den Stand der Migrantenkriminalität betreffend, die Krise leichter zu kontrollieren, ist es im April dieses Jahres zu großen Protesten in einer nord-westlichen Stadt Serbiens (Šid), wo sich eines der größten Aufnahmезentrenns für Migranten befindet, gekommen. Darauf beschloß die Regierung, das Aufnahmезentrum zu schließen und die Migranten auf andere Orte umzuverteilen. Der Anlass für den Unmut der Bürger wegen der Migranten war der Vorfall, als ein Migrant Anfang August bewaffnet mit einem Beil in ein Haus eindrang, wo sich zwei Mädchen befanden, behauptet der Bürgermeister der Stadt Šid.⁸⁶ Die wahre Ursache war aber ein langdauerndes Bedrohungsgefühl der Bürger wegen der durch eine Gruppe der Migranten begangenen zahlreichen Ordnungswiedrigkeiten. Noch vor der Schließung des Aufnahmезentrums haben die Sonderkräfte der Polizei am 10. April 2017 ungefähr 200 „problematische“ Migranten ins Aufnahmезentrum in Preševo (eine der südlichsten Städte Serbiens, nahe zur Grenze mit Mazedonien)

⁸³ <http://www.kurir.rs/vesti/politika/vucic-o-migrantima-u-srbiji-za-5-meseci-napravili-tri-krivicna-dela-a-mi-srbi-150-u-jednom-danu-clanak-1939405> (Abruf: 02.04.2017).

⁸⁴ <http://www.rts.rs/page/stories/sr/story/125/drustvo/2217208/zanemarljiva-krivicna-dela-migranata-u-srbiji-.html> (Abruf: 02.04.2017). Merkwürdig ist, dass der nächste Satz im Bericht heisst: „Nach Angaben der Deutschen Polizei, haben Migranten (also Zuwanderer) mehr als 180.000 Taten begangen.“

⁸⁵ <http://www.novosti.rs/vesti/naslovna/hronika/aktuelno.291.html:636082-Ubijen-migrant-u-centru-BeogradaVIDEO> (Abruf: 02.04.2017).

⁸⁶ <http://www.blic.rs/vesti/drustvo/nakon-incidenta-doneta-odluka-zatvara-se-prihvatni-centar-migranti-moraju-da-odu-iz/ytemp69> (Abruf: 08.05.2017).

verfrachtet.⁸⁷ Die von der Polizei durchgeführte Aktion spricht von einer tatsächlichen Steigerung der Kriminalität der Migranten, zumindest im Umfeld des Aufnahmезentrums. In einem größeren Rahmen betrachtet, erweist sich aufgrund der Anzahl der erstatteten Strafanzeigen gegen (Ausländer) und Migranten im Jahr 2016 eine Steigerung um gut 55%. Dieser Angabe muss mit Vorbehalt begegnet werden, weil die polizeilichen Behörden keine Trennung zwischen sich legal aufhaltenden Ausländern und Migranten in ihrer Erfassung machen.

D. Ein Interview zwecks Erhellung des Dunkelfeldes

Der Befragte in einem von Angesicht zu Angesicht geführten Interview war Herr Dragan Velimirović, von Beruf Defektologe und Leiter des Aufnahmезentrums für Migranten in Adaševci. Das Zentrum ist ein in unmittelbarer Nähe zu Kroatien, direkt an der Autobahn gelegenes, altes Hotelgebäude, verwaltet von dem Amt für Migration und Flüchtlinge. Dem Befragten wurden zunächst die Fragen gestellt, danach hat er sich selbst zum Thema geäußert. Das Interview fand am 01.03.2017 im Büro des Befragten, während seiner Dienstzeit statt. Im Einvernehmen mit dem Befragten wurde das Interview mündlich, ohne Audioaufnahme geführt, in dem der Leiter des Interviews, im voraus formulierte Fragen gestellt, und die Antworten schriftlich notiert hat.

1) Wie viele Personen befinden sich derzeit in der Unterkunft?

- *Ungefähr 1000.*

2) Aus welchen Ländern stammen diese Menschen?

- *Überwiegend aus Afghanistan, Syrien, Pakistan, dem Irak, und Nordafrika.*

3) Wie sind sie nach Serbien eingereist? Legal oder illegal?

- *Illegal, alle. Keiner hat einen Pass.*

4) Wie lange bleiben sie in Serbien, bzw. in der Unterkunft?

- *Vier, fünf, einige von ihnen schon sechs Monate. Jedenfalls bleiben sie länger, und sie werden immer länger und länger bleiben müssen. Wissen Sie, der einzige Weg legal nach West-Europa führt über die ungarische Grenze. Dorthin werden die Menschen von Zeit zu Zeit gebracht. Eine Aussortierung findet dort statt. Manche werden genommen, manche kommen wieder hier zurück. Einzelgänger werden nicht akzeptiert! 99% der einzelgängerischen Männer werden von den Ungarn abgelehnt. Nur die Familie hat eine Chance. Sehen Sie, die Migranten, denen man in Belgrad auf der Strasse begegnen kann, sind alles Einzelgänger, die mehrmals versucht hatten, nach Ungarn*

⁸⁷ <http://www.politika.rs/scc/clanak/378204/Policija-premestila-migrante-iz-sidskih-atara> (Abruf: 08.05.2017).

einzureisen.⁸⁸ Derzeit befinden sich mehr als 6.000 Migranten in Serbien. Besorgniserregend ist, dass fast 99% von ihnen keinen Ausweis haben. Obwohl wir keine großen Probleme mit ihnen haben, wissen wir nicht, wer sie eigentlich sind.

5) Wo liegt der Unterschied zwischen einem Einzelgänger und einer Familie?

- Mitglieder einer Familie benehmen sich deutlich besser. Sie sind auf sich selbst fokussiert, und verursachen dadurch auch keine Probleme. Mit den Einzelgängern verhält es sich anders.

6) Haben Sie bis jetzt kriminelle Handlungen seitens der Migranten festgestellt? Wenn ja, welche?

- Ja, Kriminalität gibt es schon. Eine Vergewaltigung z. B. gab es hier nicht. Sexuelle Belästigung aber schon. Es gibt sehr viele Prügeleien, vor allem unter Einzelgängern. Sie bilden auch Gruppen. Vergessen sie nicht, dass sie in Serbien die Möglichkeit haben, Alkohol frei zu konsumieren, und sie haben bis jetzt keine oder nur geringe Erfahrung mit Alkohol.

7) Am Eingang habe ich bemerkt, dass diese Menschen das Zentrum verlassen dürfen. Wie ist das geregelt, und gab es bis jetzt Probleme mit den Einheimischen?

- Eigentlich, haben wir eine Hausordnung hier, die durch das Asylgesetz vorgeschrieben ist. Diese Hausordnung regelt auch manche Verpflichtungen, wie z. B. das Einhalten von Hygiene.- Sie müssen selbst ihre Zimmer reinigen. Sie dürfen das Zentrum auf eigene Faust nicht verlassen.

8) Sie tun es doch, oder?

- Ja, weil wir keine Polizei sind. Wie kann ich sie für solche Handlungen bestrafen. Insgesamt sind wir hier 10 Leute - 8 Mitarbeiter und 2 Polizisten. Wenn die Migranten es wollten, könnten sie uns in drei Minuten bewältigen. Sie wollen es aber nicht. Und die meisten von ihnen machen keine Probleme. Dabei ist wichtig zu betonen, dass die Einheimischen hier vor Ort sanftmütige Menschen sind. Sie kriegen manchmal Angst von Gruppen junger Migranten, und haben ein bisschen Angst um ihre eigene Sicherheit.

9) Welche Taten wurden schon begangen, bzw. welche Fälle hat die Polizei registriert?

- Eigentlich haben wir hier bis jetzt alles Mögliche bemerkt, bloß haben wir keine Pädophilie festgestellt. Prostitution z. B. gab es schon. Sowohl männliche, als auch weibliche. Rauschgiftmittel haben wir auch entdeckt.

⁸⁸ Über die Migranten die sich nicht trauen, sich in Aufnahmezentern registrieren zu lassen, und deshalb unter dem freien Himmel wohnen, siehe: <http://www.faz.net/aktuell/politik/trotz-kaelte-fluechtlinge-harren-zu-tausenden-in-belgrad-aus-14580862.html> (Abruf: 02.04.2017).

Warum betonen Sie gerade die Pädophilie?

- *Man hat mich, sowie alle meine Mitarbeiter aufmerksam gemacht, auf die unbegleiteten Minderjährigen zu achten. Sie gelten als eine bedrohte Kategorie.*

10) Ist die Polizei im Zentrum, bzw. in der unmittelbaren Umgebung, ständig anwesend?

- *Ja, wir haben ständig zwei Polizisten, und täglich fährt eine Streife vorbei. Sie sind aus der Polizeistation der Gemeinde Šid, zu der Adaševci gehört. Sie treten präventiv auf.*

11) Was ist das größte Problem?

Na, ja. Eigentlich sind das alles Einzelgänger. Und darunter gibt es viele Minderjährigen, aber auch viele, die sich als Minderjährige ausgeben, sind aber keine! Sie wissen ganz genau, mit wieviel Jahren sie strafmündig sind. Deswegen, wenn einer bei der Registrierung behauptet, er sei 17, bitte ich ihn, sich dies genau zu überlegen. Viele gestehen dannach ein, dass sie doch älter sind. Dann kommen wir zu einem Kompromiss: wir tragen oft ein, dass sie jünger als 21 sind, aber älter als 18. Sie sind ein Jurist. Sie wissen, dass es sich um die Kategorie der Heranwachsenden handelt, die das Strafrecht doch etwas milder behandelt. Der Grund, warum ich darauf so viel bestehe, das richtige Alter zu erfahren, ist einfach: Wenn sie sich bewusst sind, dass wir ihr richtiges Alter kennen, dann entwickelt sich bei denen eine Art Selbstkontrolle. Ebenso bestehe ich darauf, dass sie ihr angebliches Geburtsdatum auswendig lernen. Wir tragen deshalb oft in das Register, das später den Ungarn zugeschickt wird, sich einfach zu merkende Geburtstage: oft ist das 01.01, oder 01.05., ein.

12) Wie verbringen die Migranten ihre Freizeit hier?

Als wir bemerkt hatten, dass sie hier öfter länger als geplant bleiben werden, haben wir dank humanitärer Dienste und mancher NGO's auch eine Art informeller Ausbildung angeboten. So können die Migranten auch ein Englisch- oder Deutschkurs belegen. Für Frauen haben wir besonders ein Nähkurs organisiert. Sie bekommen kein Zeugnis dafür, aber doch einige Kenntnisse.

Ende des Interviews.



Foto: Lazar Glišović (aufgenommen am 01.03.2017 im Aufnahmезentrum Adaševci, Serbien)

E. Zwischenergebnis

Im Vergleich zu Deutschland, das bei vielen Migranten bzw. Flüchtlingen an erster Stelle der Wunschliste steht, ist Serbien wegen seiner Lage auf der Balkanroute nur ein Transitstaat in welchem fast keiner eine neue Bleibe sucht. Dies hat zur Folge, dass die Migranten nur eine kurze Zeit in Serbien verbringen, was sich auch auf die Möglichkeit, kriminell in Erscheinung zu treten, negativ auswirkt. Die nichttransparenten offiziellen Informationen zu Kriminalität von Migranten begünstigen ein „besseres“ Krisenmanagement, schaffen aber zugleich einen Freiraum für Manipulationen und gestatten keine Erforschung der Kriminalität von Migranten.⁸⁹ In der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit aber, u. a. mit Deutschland, werden diese Informationen

⁸⁹ Bemerkenswert ist folgendes: Während der Neunziger Jahre kamen mehr als 400.000 ethnisch serbische Flüchtlingen aus Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Kosovo nach Serbien. Obwohl es sich um Menschen, die oft eine andere Sozialisierung als Serben in Serbien hatten, und die aus tatsächlich ähnlichen Gründen wie „Aussiedler in Deutschland“ leicht und „oft“ kriminell geworden sind, ist dieses Thema nie zur Forschungsproblematik der Kriminologie in Serbien geworden.

ausgetauscht. Dies wurde neulich durch die Unterzeichnung des Deutsch-Serbischen Sicherheitsabkommens vom 22.03.2016 festgelegt⁹⁰.

Wegen Mangel an offiziellen Informationen sind manche Punkte aus dem angeführten Interview hervorzuheben, die für diese Untersuchung relevant sind. Einer der wichtigsten Punkte scheint der Unterschied zwischen Einzelgängern und Familien zu sein. Das Fehlen einer Bleibeperspektive, die man erst im Zielland erwartet, sowie das Ausbleiben einer Weiterreise in einem Transitstaat wirkt sich frustrierend auf junge Menschen aus. Der freie Zugang zum Alkohol und die bei vielen schon existierende Gewalterfahrung führen wegen großer Polizeipräsenz offensichtlich selten zu Straftaten gegen Einheimische. Vielmehr kommt es zu In-Group-Delikte, wobei dem Befragten nach, sowie laut Medienberichten, Schlägereien am häufigsten vorkommen. „Unter Bedingungen materieller Not, oft unsäglich hygienischer Verhältnisse, des Misstrauens, mangelnder Intimsphäre und völlig ungeklärten Lebens- und Bleibeperspektive 'organisiert' man seine Bedürfnisse, beklaut sich wechselseitig oder wird gewalttätig.“⁹¹ Zusammenfassend gesagt, sind die Migranten zur gleichen Zeit fast die einzigen Opfer der Kriminalität von Migranten. Erwähnenswert ist auch die Behandlung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Bei deren Registrierung besteht man auf dem tatsächlichen oder zumindest „realen“ Alter, unter Begründung, dass sie selbst mehr Verantwortungsbewusstsein entwickeln, wenn sie anderen gegenüber als Volljährige auftreten. Man könnte sagen, dass es sich hier einigermaßen um einen spezifischen Faktor der Sozialkontrolle handelt. Letztendlich konnten somit bei der Aufklärung konkreter Straftaten, die in der bisherigen Praxis⁹² aufgetretenen Probleme vermieden werden, wie z. B. der Mordfall an Maria L. in Freiburg i. B.

Teil IV. Kölner Silvesternacht 2015

A. „Eine sich ereignete unerhörte Begebenheit“

Kaum klarer hätte man die Reaktion der Bevölkerung, der Medien, der Politiker und letztendlich der Fachleute, und somit der Wissenschaftler, auf das „Ereignis Köln“ beschreiben können als G. Kaiser dies getan hatte: „Problematisch ist also nicht, daß Ausländer überhaupt oder entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil kriminell in Erscheinung treten; Problematisch ist erst, wenn die Nichtdeutschen schlechthin oder bestimmte Gruppen von ihnen weit überdurchschnittlich wegen schwerer Delikte als Rechtsbrecher auffällig

⁹⁰ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2016/03/serbischer-innenminister-stefanovic.html> (Abruf: 02.04.2017).

⁹¹ Kreuzer, Krim, 2016, S. 446.

⁹² Ein klares Beispiel ist der Mordfall Maria L. Mehr zur Altersfrage in Zusammenhang zu diesem Fall: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/sexualmord-in-freiburg-verdaechtiger-kein-jugendlicher-14890083.html> (Abruf: 02.04.2017).

werden“.⁹³ Nicht nur, dass fast das ganze Jahr 2015 von der Flüchtlingskrise geprägt war, es musste noch von einem mit Zuwanderern verbundenem Ereignis verabschiedet werden. Merkwürdig ist aber, dass die Kriminalität der „Fremden“ für die Stadt Köln eigentlich überhaupt nicht fremd ist. Ein Beispiel dafür ist der Kölner Stadtteil Hahnwald, dessen Bewohner in großer Zahl Opfer der sogenannten Hahnwald-Bande, die sich aus Kosovo-Albanern zusammensetzt, geworden sind. Wegen der ungewöhnlichen Brutalität der Tatausführung wurde das Sicherheitsgefühl der Bewohner derart stark beeinträchtigt, dass die Bewohner dieses Stadtteils, private Sicherheitskräfte beauftragen mussten, um sich und ihr Eigentum vor der Bande schützen zu können.⁹⁴ Ebenso bezeugen die statistischen Daten das Problem der Ausländerkriminalität. So äußerte sich der Polizeipräsident Ende der Neunzigerjahre dazu: „Es gibt jedenfalls eine Zunahme der Ausländerkriminalität, insbesondere bei den Gewalt- und Raubdelikten. Wir haben in Köln einen Ausländeranteil von 18 Prozent, aber 48 Prozent aller Raubdelikte werden von Ausländern begangen. (...) da muß man sich fragen, was sind das für Täter? (...) Zum Teil sind es Täter, die in unsere Stadt kommen um Straftaten zu begehen [...]“⁹⁵ Auf alle Fälle trifft Goethes Novelledefinition auf das Ereignis in der Silvesternacht zu.⁹⁶

Dass die Übergriffe in der Silvesternacht 2015 aus einer Zeitdistanz, die bereits länger als ein Jahr ist, untersucht werden, erlaubt dies eine Betrachtung des Ereignisses an sich, der kriminologischen Vorgehensweise, den Erklärungsansätzen und einer Bilanzziehung. Dabei wäre der Versuch einer „Rekonstruierung“ des Falles und dessen Konsequenzen überflüssig, wenn nicht als tendenziös zu verstehen. Deshalb sollte man die Zeitdistanz eher dazu nützen, um auf die Lücken und etwaige Fehler der offiziellen, sowie der fachlichen Untersuchungen zu verweisen, und nach Möglichkeit zu neuen Einsichten zu gelangen.

B. Der Sachverhalt

Die Frage im Zusammenhang mit der Silvesternacht 2015 lautete zuerst: was ist passiert? Nach gewisser Zeit wurde diese Frage umformuliert in: was geschah wirklich?⁹⁷ Der Unterschied zwischen diesen Fragen besagt: Erstens wollte man sich überhaupt über das Ereignis informieren lassen, und dann nach einer Erklärung bzw. nach Ursachen und Konsequenzen des Ereignisses suchen.

⁹³ Kaiser, Kriminologie, 1996, S. 658.

⁹⁴ Kummer, Ausländerkriminalität, 1993, S. 16 ff.

⁹⁵ Herz, NK, 1999, S. 21.

⁹⁶ Siehe: Eckermann in: Schlaffer (Hrsg.), Gespräche mit Goethe, 1986, S. 203.

⁹⁷ So z.B. wie etwa der Titel des Zeit-Magazins <http://www.zeit.de/zeit-magazin/2016/27/silvesternacht-koeln-fluechtlingsdebatte-aufklaerung> (Abruf: 02.04.2017).

Obwohl viele Medien schnell in ihren Berichten eine Antwort parat hatten, um das Bedürfnis ihrer Konsumenten zu stillen, soll man diese Berichte nicht zum Ausgangspunkt, sondern nur als eine Art Kontrollmaßstab, benutzen. Im Gegensatz dazu haben manche Fachleute ihre Untersuchung der Kölner Silvesternacht auf das bloße Verweisen auf Medienberichte begründet. Ein Beispiel solcher Analyse liefert Schwind: „Was ist passiert? Nach den Berichten z. B. im *Spiegel* [...] und *Focus* [...] aber auch in anderen Medien [...] versammelten sich in der Silvesternacht von Köln und vor dem Dom [...].“⁹⁸ Liest man solche Berichte, kann man feststellen, dass es sich dabei überwiegend um Nacherzählungen der offiziellen Berichte handelt. Dabei sei auch die Verantwortung gewisser Medien erwähnt, besonders dann, wenn es sich um die Nennung der ethnischen und religiösen Zugehörigkeit der Verdächtigen⁹⁹, was als hochsensibles Thema gehandhabt wurde. Die Richtlinie 12.1 des Pressekodexes des Deutschen Presserats, in ihrer Neufassung¹⁰⁰ (gültig ab 22.03.2017), dient der Vorbeugung einer Diskriminierung von Personen aufgrund der aufgezählten Zugehörigkeit.

Da sich viele Medien nicht an dieses Gebot halten, ist es wichtig zunächst den offiziellen Berichten den Vorrang zu geben. Die Medienberichte sind als zusätzliche Quelle zu behandeln. Der folgende Auszug des „Berichtes des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Übergriffe am Hauptbahnhof Köln zum Jahreswechsel vom 10.01.2016“ bietet Antwort auf die erste Frage dieses Absatzes – was ist passiert:

„In der Nacht zum 01.01.2016 wurden auf dem Bahnhofsvorplatz sowie im Hauptbahnhof Köln eine Vielzahl von Sexual-, Raub-, und Diebstahlsdelikten begangen. Opfer waren nahezu ausschließlich Frauen. Sowohl Einsatzkräfte der Polizei Köln und der Bundespolizei als auch Zeugen berichteten von zeitweilig chaotischen Zuständen. Auf dem Bahnhofsvorplatz sowie der angrenzenden Treppe zur Domplatte hatten sich zeitweise mehr als 1.000 Personen angesammelt. Dabei handelte es sich überwiegend um männliche Personen im Alter zwischen ca. 15 und 35 Jahren, die dem äußeren Eindruck nach aus dem nordafrikanischen Raum stammten. Ein Großteil dieser Personen war stark alkoholisiert. Die Personen wurden von den Einsatzkräften als völlig enthemmt

⁹⁸ Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik, 2016, S. 773.

⁹⁹ Siehe Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 159.

¹⁰⁰ „In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.“ Siehe: http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Aktuelles/UEbersicht_bisherige_Richtlinie_nue_Richtlinie12.1.pdf (Abruf: 02.04.2017).

und aggressiv beschrieben. Sie zündeten massiv Feuerwerkskörper, wobei diese auch gezielt auf Personengruppen und auch Einsatzkräfte der Polizei gefeuert wurden. Innerhalb dieser Menschenmenge bildeten sich Gruppen unterschiedlicher Größe, die unter anderem Frauen massiv sexuell bedrängten und sie teilweise bestahlen.“¹⁰¹

C. Das Dunkelfeld zwischen Zensur und Anzeigebereitschaft

I. Die Anzahl der Strafanzeigen und kontroverse Pressemeldungen

Die erste personalisierte Information der Polizei über die begangenen Taten geschah am 01.01.2016, um 00:00 Uhr. Ab dieser Zeit haben 30 bis 50 Personen, darunter überwiegend Frauen, Strafanzeige, unter anderem wegen Sexualdelikte, erstatten wollen.¹⁰² Dabei ist zu betonen, dass trotz einem schon chaotischem Zustand, der Wachdienstführer der Polizeiinspektion 1 (wo die Personen Strafanzeige erstatten wollten), die Entscheidung getroffen hat, dass Sexualdelikte nur von Beamtinnen aufgenommen werden sollten.¹⁰³ Eine solche Entscheidung stellt ein gutes Beispiel einer verantwortungsvollen Behandlung der Opfer mit dem Ziel der Vermeidung einer potenziellen sekundären Viktimisierung.¹⁰⁴

Am Morgen, kurz vor 09:00, hat die Kölner Polizei folgende Pressemeldung ausgegeben:

„Wie im Vorjahr verliefen die meisten Silvesterfeierlichkeiten auf den Rheinbrücken, in der Kölner Innenstadt und in Leverkusen friedlich. Die Polizisten schritten hauptsächlich bei Körperverletzungsdelikten und Ruhestörungen ein. Von Donnerstagabend (31. Dezember) 18 Uhr bis heute Morgen (1. Januar) um 6 Uhr sprachen die Einsatzkräfte im Stadtgebiet Köln 94, in Leverkusen zwei Platzverweise aus. Bislang gingen bei der Polizei 20 Anzeigen zu Sachbeschädigungen ein (Vorjahr: 25). Im Vergleich zum letzten Jahr stieg die Zahl der Körperverletzungsdelikte von 78 in Köln leicht an. 80 Mal wurde die Polizei tätig. In Leverkusen verzeichneten die Beamten 4 Straftaten dieser Art (Vorjahr: 5). Die Zahl der gemeldeten Ruhestörungen stieg im Vergleich zum Vorjahr (76, davon 8 in Leverkusen) an. Bis 6 Uhr schritten die Polizisten in 80 Fällen, davon 7 in Leverkusen gegen zu lautes Feiern ein. Kurz vor Mitternacht musste der Bahnhofsvorplatz im Bereich des Treppenaufgangs zum Dom durch Uniformierte geräumt werden. Um eine Massenpanik durch Zünden von pyrotechnischer Munition bei den circa 1000 Feiernden zu verhindern, begannen die Beamten kurzfristig die Platzfläche zu

¹⁰¹ MIK NRW, Bericht, 2016, S. 1.

¹⁰² MIK NRW, Bericht, 2016, S. 5.

¹⁰³ MIK NRW, Bericht, 2016, S. 5.

¹⁰⁴ Siehe dazu *Neubacher*, Kriminologie, 2017, S. 129 ff.

räumen. Trotz der ungeplanten Feierpause gestaltete sich die Einsatzlage entspannt - auch weil die Polizei sich an neuralgischen Orten gut aufgestellt und präsent zeigte.¹⁰⁵

Da zur Zeit des Verfassens dieser Pressemitteilung der Polizei tatsächlich nur die erwähnte Anzahl der Delikten bekannt war (die Pressestelle wurde um 06:00 Uhr über die Einsatzmaßnahmen an Silverster statistisch informiert)¹⁰⁶, ist diese Pressemitteilung „entscheidender Aufhänger für die medialen und politischen Vorwürfe gegenüber der Polizei, die Ereignisse der Silversternacht 'vertuschen' zu wollen geworden.“¹⁰⁷ Nachdem die Lokalmedien schon am gleichen Tag von den ersten „Aussagen“ der Zeugen berichtet hatten¹⁰⁸, ist eine Informationsschere entstanden, die später immer wieder in der Öffentlichkeit als ein Art des Zensurversuchs seitens der Polizei beschrieben wurde¹⁰⁹.

II. Entwicklung der Strafanzeigenerstattung

Einer der Gründe warum die Polizei nicht mit detaillierten Informationen über den Umfang des Ereignisses am Silversternacht verfügte, ist in der Motivation der Opfer zu suchen. Nachdem die Polizeiwache in der unmittelbaren Nähe (Polizeiwache Stolkgasse) mit der Aufnahme der Strafanzeigen begann, entstanden Wartezeiten, weswegen „einige der Betroffenen nicht bereit waren, und verließen teilweise ohne etwas zu sagen die Wache.“¹¹⁰ Der dabei anwesende Polizeiführer äußerte sich später dazu: „Wir haben auch den Vorraum voll von Menschen sitzen, die entweder verletzt oder bestohlen wurden, und dann müssen die einfach warten. Das ist so. Die Ressource der Mitarbeiter ist endlich, wir können da nicht immer weiter reinbuttern.“¹¹¹ Dies lässt sich u. a. mit der Ermüdung bzw. Erschöpfung erklären, die bei einer unmittelbaren Kosten-Nutzen-Analyse¹¹² möglicherweise eine entscheidende Rolle gespielt hatte. Bis zum 04.01.2016, 18:00 Uhr, verfügte die Polizei über insgesamt 92 Strafanzeigen aus den Deliktsbereichen sexuelle Nötigung/Vergewaltigung, Beleidigung auf sexueller Basis, Raub und Diebstahl vor.¹¹³ Am 08.01.2016, 08:00 Uhr, gab es 170 Strafanzeigen, die mit der Silversternacht verbunden sind. Weiter wurde durch die Ermittlungsgruppe 516 Strafanzeigen bearbeitet (Stand: 10.01.2016, 10:00 Uhr). In 237 Fällen handelte es sich um Sexualstraftaten. In 107 dieser Fälle wurde zugleich ein

¹⁰⁵ <http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/12415/3214905> (Abruf: 02.04.2017).

¹⁰⁶ PP Köln, Bericht, 2016, S. 24-25.

¹⁰⁷ *Behrendes*, NK, 2016, S. 330.

¹⁰⁸ Detailliert in: *Hermans*, Crisis Management in the midst of the Migrant Crisis, 2016, S. 20-22.

¹⁰⁹ *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 2016, S. 773.

¹¹⁰ MIK NRW, Bericht, 2016, S.12.

¹¹¹ Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017, S. 424.

¹¹² Siehe *Neubacher*, Kriminologie, 2017, S. 41.

¹¹³ PP Köln, Bericht, 2016, S. 17.

Diebstahlsdelikt angezeigt. Bei den übrigen 279 angezeigten Straftaten handelt es sich um Eigentums- und Körperverletzungsdelikte.¹¹⁴ Letztendlich, mit dem Stand vom 18. Januar 2016 lagen 821 angezeigte Straftaten vor.¹¹⁵

Besonders auffällig ist die Entwicklung der Anzeigenerstattung zwischen den 01.01. und 04.01, als innerhalb von fast 4 Tagen die Polizei „nur“ weitere 60 Anzeige aufgenommen hat. An dieser Stelle sollte man an die Medien verweisen, und zwar an die Pressekonferenzen.¹¹⁶ Zunächst an die vom 04.01. (Polizeipräsident) und dann an die vom 05.01., die nach einer Krisensitzung (Oberbürgermeisterin, Kölner Polizei, Bundespolizei) stattgefunden hat. In diesen Pressekonferenzen gelang ein „Durchbruch“, was eine Topthematization des Ereignisses zur Folge hatte, sowohl in nationalen als auch in internationalen Medien, die sich im Endeffekt auf die Motivation der Opfer für die Erstattung der Strafanzeigen ausgewirkt hatte.

Dass der allgemeine Diskurs, und vor allem die Äußerungen hochrangiger Amtsträger die Anzeigebereitschaft beeinflusst hatten, lässt sich aus der heftigen Zunahme der Anzeigen (mehr als 500 mit dem Stand vom 10.01.) schließen. Eine solche Zunahme ist übrigens auch ein Beispiel wie das Dunkelfeld „durch die Steigerung der Anzeigebereitschaft und Anzeigemotivation von Opfern bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erhellt wird.“¹¹⁷ Jedenfalls haben auf den Umschwung des Anzeigeverhaltens der Opfer mehrere Faktoren eingewirkt. Diese Faktoren lassen sich zunächst als Gründe gegen eine Strafanzeige darstellen, wobei nach deren Beseitigung, die Möglichkeit der Anzeigenerstattung sich drastisch erhöhte. Einige oder mehrere der hier aufgezählten Faktoren haben eine Rolle nach dem Ereignis von der Silversternnacht gespielt:

<i>weil ich mir nicht sicher war, ob es sich um eine Straftat handelt, die man anzeigen kann</i>
--

<i>weil ich Angst vor den Reaktionen meines sozialen Umfeldes hatte</i>

<i>weil ich nicht an die Gerechtigkeit im Strafverfahren glaube</i>

<i>weil ich die Befürchtung hatte, dass meine Glaubhaftigkeit bei der Polizei in Frage gestellt wird</i>
--

<i>weil ich die Befürchtung hatte, dass das Gericht nicht rücksichtsvoll mit mir umgehen würde</i>
--

¹¹⁴ MIK NRW, Bericht, 2016, S. 12.

¹¹⁵ Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017, S. 15.

¹¹⁶ <http://www1.wdr.de/nachrichten/koeln-uebergrippe-hauptbahnhof-100.html> (Abruf: 02.04.2017).

¹¹⁷ Seifhart/Ludwig, MschrKrim, 2016, S. 238.

<i>weil ich Angst hatte, dem/der Täter/in vor Gericht wieder zu begegnen</i>
<i>weil ich mich mitschuldig an der Tat fühlte</i>
<i>weil ich Angst vor der Vernehmung bei der Polizei hatte</i>
<i>weil ich die Befürchtung hatte, im Gerichtsverfahren öffentlich bloßgestellt zu werden</i>
<i>weil die Strafe im Falle einer Verurteilung zu niedrig gewesen wäre</i>
<i>weil ich nicht genügend Beweise vorlegen konnte</i>
<i>weil mir es generell schwer fällt, über die Tat zu sprechen</i>
<i>weil ich Angst hatte, die Belastung des Verfahrens nicht auszuhalten</i>

Quelle: Seifhart/Ludwig, MschrKrim, 2016, S. 238

Es bleibt weiterhin unklar, wie im Kontext der Ausländer- bzw. Zuwandererkriminalität, ein Sonderfaktor auf das Anzeigeverhalten wirken konnte. Die bisher in verschiedenen Untersuchungen bestätigte These¹¹⁸, „dass fremdländisch aussehende Personen von der [autochtonen] Bevölkerung eher angezeigt [...] werden“¹¹⁹, erwies sich als unwirksam. Es gibt zu bedenken, dass dieser, hinsichtlich der Erstattung einer Anzeige, positiv wirkende Faktor, eher am Anfang (also ab dem 01.01.2016) von anderen negativ wirkenden Faktoren unterdrückt wurde, was aber auch bei der Schlußfolgerung die Möglichkeit offen lässt, dass gerade dieser Faktor später (also ab dem 05.01.2016) eine wichtige, obwohl nicht die entscheidende Rolle für die heftige Zunahme der Anzeigen gespielt haben mag.

D. Die Polizei und die Aufnahme der Strafanzeigen

I. Die Polizei als *Gate Keeper*

Indem das Opfer in den meisten Fällen diejenige Person ist, die die Entscheidung trifft, ob ein Geschehen den Strafverfolgungsbehörden überhaupt bekannt wird oder nicht, wird das Opfer deshalb als „gate keeper“ des Kriminaljustizsystems genannt.¹²⁰ Gerade diese Ebene wurde in den vorherigen Kapiteln untersucht. Nun soll eine weitere Etappe des Informationsprozesses untersucht werden. Die Polizei, meint Hagemann, fungiert zwischen der Bevölkerung und den Experten im Strafrechtssystem als „Gate keeper.“¹²¹ Tatsächlich wird in den meisten Fällen zunächst die Polizei und erst dann die Staatsanwaltschaft über einer Tat informiert. Es stellt sich nun die Frage in

¹¹⁸ Sie v.A: Mansell/Albrecht, SozW, 2003.

¹¹⁹ Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 161.

¹²⁰ Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 39.

¹²¹ Hagemann in: Boers (Hrsg.), Kriminologische Perspektiven, 2012, S. 147.

welchem Maße die Polizei über juristische Kenntnisse verfügt. Diese Frage wird erst dann akkurat, wenn es sich um einen Sachverhalt handelt, dessen Subsumierung unter Straftatbestand, selbst für einen erfahrenen Juristen anspruchsvoll ist. Und gerade bei den Sexualdelikten, die laut des Standes der Anzeigen, die Ereignisse der Silvesternacht, dominierten, kommt es oft zu Unklarheiten. So hat eine Studie, in der überprüft wurde, „inwieweit die Staatsanwaltschaft der polizeilichen Einschätzung eines Delikts als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung folgt oder von ihr abweicht“¹²² bestätigt, dass „die polizeiliche Definition in vielen Fällen nur ungenau erfolgte“,“¹²³ denn „von insgesamt 234 Verfahren kam es nur in 57 Fällen (24,4%) zu einer Anklage. Die meisten Fälle (68,8) wurden durch die Staatsanwaltschaft wegen fehlenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.“¹²⁴

Die Anlage Nr. 2 „Auflistung Strafanzeigen“ des Berichts Nr.1 vom 08.01.2016. des Polizeipräsidiums Köln „Begehung von diversen Straftaten durch eine größere Personengruppe in Köln am 01.01.2016“ ermöglicht Einsicht in die einzelnen Strafanzeigen. Zwei Bestandteile jeder Strafanzeige sind von erheblicher Bedeutung für diese Untersuchung. Der erste Teil ist die kurze Beschreibung des Sachverhaltes. Der zweite Teil ist nichts anders als eine Subsumierung des ersten Teiles unter einen bestimmten Straftatbestand. Beim Durchlesen der „Auflistung Strafanzeigen“ fällt auf, dass bei ähnlichen, wenn nicht fast gleichen Beschreibungen des Sachverhaltes, diese unter zwei ganz verschiedenen Straftatbeständen subsumiert wurden. Entweder als (sexuelle) Beleidigung i.S.d. §185 StGB oder als Sexuelle Nötigung i.S.d. § 177ff StGB. Der seitens des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses beauftragte Sachverständige Egg, „traf auch die Aussage, dass sich diese mit zunehmender Presseberichterstattung über die Kölner Ereignisse im Lauf der Woche ab dem 04. Januar spürbar verändert habe. Zuvor, als man noch von weniger Anzeigen ausgegangen sei, seien eher niedrigschwellige Delikte angenommen worden. Im weiteren Verlauf seien diese teilweise zu schwerwiegenderen Delikten 'hochgestuft' worden, was er auch auf die öffentliche Wahrnehmung zurückführe.“¹²⁵ Das könnte offensichtlich als ein Beispiel des Einflusses der Öffentlichkeit auf die Tätigkeit der Polizei gekennzeichnet werden. Um diese Problematik zu verdeutlichen, werden nun zehn¹²⁶ verschiedene Strafanzeigen, die in zwei Gruppen, je nach der Subsumption unterteilt, besprochen, wobei die ersten fünf Strafanzeigen auf sexuelle Beleidigung, und die anderen fünf auf die sexuelle Nötigung lauten.

¹²² Goedelt, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 2010, S. 119.

¹²³ Goedelt, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 2010, S. 120.

¹²⁴ Goedelt, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 2010, S. 117.

¹²⁵ Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017, S. 429.

¹²⁶ Anlage Nr. 2: „Auflistung Strafanzeigen“ des PP Köln, Bericht, 2016, S. 1-13.

1. Die Strafanzeige, die als sexuelle Beleidigung gekennzeichnet sind

1	Tab.Nr.	Delikt	Tatort	Tatzeit	Uhrzeit	GS Alter	GS Geschlecht	GS Strafsachennummer	SV kurz	Wiedererkennung	Diebesgut
	601000-000194-18/8	Beleidigung Sex	Bahnhofsvorplatz	01.01.2016	4:15		weiblich		BES kniff mehrfach in den Schritt	BES identifiziert und festgenommen	
2	Tab.Nr.	Delikt	Tatort	Tatzeit	Uhrzeit	GS Alter	GS Geschlecht	GS Strafsachennummer	SV kurz	Wiedererkennung	Diebesgut
	601000-000276-16/6	Beleidigung Raub	Breslauer Platz	01.01.2016	1:30		weiblich weiblich		Hand in Hose gesteckt, Hintern berührt. In die Taschen gegriffen, Handy herausgenommen, "überall" begreift	beide neg.	Handy
3	Tab.Nr.	Delikt	Tatort	Tatzeit	Uhrzeit	GS Alter	GS Geschlecht	GS Strafsachennummer	SV kurz	Wiedererkennung	Diebesgut
	601000-000798-16/7	Beleidigung Sex Taschendiebstahl	Bahnhofsvorplatz	01.01.2016	1:30		weiblich		ging mit Freundin durch Gedränge Menschenmenge. Dabei wurde sie in Schritt, Gesäß und unter T-Shirt gegriffen, Handy ebenfalls entwendet	?	Handy
4	Tab.Nr.	Delikt	Tatort	Tatzeit	Uhrzeit	GS Alter	GS Geschlecht	GS Strafsachennummer	SV kurz	Wiedererkennung	Diebesgut
	310000-000927-16/2	Taschendiebstahl Beleidigung sex	Trankgasse 11 Bahnhof	01.01.2016	6:55		weiblich		TV griff der GES in einer großen Menschenmenge an die Schote, an den Po und an die Brust. Kurze Zeit später stellte sie den Verlust ihres Handys fest	nein	Mobiltelefon
5	Tab.Nr.	Delikt	Tatort	Tatzeit	Uhrzeit	GS Alter	GS Geschlecht	GS Strafsachennummer	SV kurz	Wiedererkennung	Diebesgut
	601000-002848-16/6	sexuelle Beleidigung sex.	Unter Taschenmacher	01.01.2016	2:20		weiblich		GES wurde im Intimbereich angefasst	ja	

2. Die Strafanzeige, die als sexuelle Nötigung gekennzeichnet sind

1	Tab.Nr.	Delikt	Tatort	Tatzeit	Uhrzeit	GS Alter	GS Geschlecht	GS Strafsachennummer	SV kurz	Wiedererkennung	Diebesgut
	601000-001478-16/1	sex. Nötigung Diebstahl	Trankgasse 11 Bahnhof	31.12.2015	23:15		weiblich weiblich		SV kurz: GES wurden von Menschenmenge umkreist und begreift; Handtasche fiel hin, aus der Tasche Handy, bunte, Schmuck entwendet.	varmutlich nicht	Handy Bargeld Ausweis Schmuck
2	Tab.Nr.	Delikt	Tatort	Tatzeit	Uhrzeit	GS Alter	GS Geschlecht	GS Strafsachennummer	SV kurz	Wiedererkennung	Diebesgut
	601000-002841-16/2	sex. Nötigung/ Taschendiebstahl	Trankgasse 11	01.01.2016	1:00		weiblich		GES von mehreren Tätern im Intimbereich berührt. Mobiltelefon entwendet.	ja	Handy Sony Handy Samsung S3
3	Tab.Nr.	Delikt	Tatort	Tatzeit	Uhrzeit	GS Alter	GS Geschlecht	GS Strafsachennummer	SV kurz	Wiedererkennung	Diebesgut
	601000-003651-16/2	sex. Nötigung	Bahnhofsvorplatz	31.12.2015	23:20		weiblich		GES von mehreren Tätern im Intimbereich berührt	ja	
4	Tab.Nr.	Delikt	Tatort	Tatzeit	Uhrzeit	GS Alter	GS Geschlecht	GS Strafsachennummer	SV kurz	Wiedererkennung	Diebesgut
	601000-005688-16/0	sex. Nötigung	Hohenzollernbrücke	01.01.2016	0:30		weiblich		GES von 20 Männern umringt an Brüsten und Schritt angefasst.	nein	
5	Tab.Nr.	Delikt	Tatort	Tatzeit	Uhrzeit	GS Alter	GS Geschlecht	GS Strafsachennummer	SV kurz	Wiedererkennung	Diebesgut
	601000-008831-16/4	sex. Nötigung	Bahnhofsvorplatz	31.12.2015	23:15		weiblich		GES wurde von mehreren GES im Intimbereich angefasst. Dabei Handy entwendet.	nein	Mobiltelefon

II. Strafrechtliche Folgen

Laut Nordrhein-Westfälischer Landesregierung habe das Kölner Amtsgericht bislang [29.11.2016] drei wegen sexueller Straftaten Angeklagte verurteilt.

„Am 7. Juli wurde ein Angeklagter wegen versuchter Nötigung in Tateinheit mit Beihilfe zu einer sexuellen Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von

einem Jahr auf Bewährung verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Ein zweiter Angeklagter erhielt an diesem Tag wegen sexueller Nötigung eine Jugendstrafe von einem Jahr auf Bewährung. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Der dritte Angeklagte wurde am 28. Juli unter anderem wegen Beleidigung auf sexueller Grundlage zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig.¹²⁷

Obwohl das Kölner Amtsgericht tatsächlich einen Angeklagten wegen sexueller Beleidigung verurteilt hat, was in der Tat sehr merkwürdig ist¹²⁸, bezeugen die dargestellten Strafanzeigen, dass im Justizsystem, schon auf der Ebene der ersten Registrierung - abweichender Registrierung des gleichen Sachverhaltes - oder bloß keiner Registrierung, einer angeblichen Straftat viele Probleme auftauchen können. Es ist bemerkenswert, dass die Anzahl der verurteilten Täter sehr gering ausfällt, was auch der Bundesinnenminister de Maizièrre deutlich kritisierte: „Es ist völlig unverständlich, dass nach einer so großen Anzahl an sexuellen Übergriffen so wenige Täter verurteilt worden sind. Das empfinde ich als Problem. Die Justiz sollte hier in aller Härte urteilen“¹²⁹. Allerdings sollte man nicht außer Acht lassen, dass die Tatausführung mit einer schwierigen Identifizierung und somit mit spezifischen strafprozessrechtlichen Problemen verbunden war. Deshalb ist ein Druck seitens der Politik, die sich noch zuvor auf eine Willkommenskultur für Flüchtlinge einsetzte, und jeden, der es über die bundesdeutsche Grenze geschafft hatte, aufnahm, auf die Justiz hinsichtlich dieser eben deshalb politisch sensiblen (nationalistische Übergriffe auf Flüchtlinge und ihre Aufenthaltsorte) und komplexen Straftaten (Identifizierungsprobleme der Täter, falsche Personalien) nicht begrüssenswert.

E. Situative Gruppenbildung

Wer in Köln lebt, weiss, dass jüngere Personen „traditionell, darunter auch Frauen in kleineren Gruppen in der Nacht zu Silvester zum Kölner Dom kommen, um dort etwas zu erleben.“¹³⁰ Zur gleichen Zeit und am gleichen Ort haben sich bis zu ca. 1.500 „männliche Personen mit Migrationshintergrund“¹³¹, bzw. „Flüchtlingen“¹³² wie es im Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW steht.

Exkurs: Gerade hier beweist sich die Richtigkeit der Anwendung des Begriffes „Zuwanderer“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik, die in dieser

¹²⁷ <http://www.ksta.de/koeln/koelner-silvesternacht--drei-taeter-von-der-domplatte-verurteilt-25192574> (Abruf: 02.04.2017).

¹²⁸ Zur diese Problematik siehe v.A: *Lembke*, KritJ, 2016, und *Adelmann*, JURA, 2009.

¹²⁹ <http://www.bild.de/regional/aktuelles/rheinland-pfalz-und-saarland/de-maizierezu-wenig-verurteilungen-nach-silvester-49475030.bild.html> (Abruf: 22.05.2017).

¹³⁰ *Kersten*, NK, 2016, S. 372.

¹³¹ MIK NRW, Bericht, 2016, S. 2.

¹³² MIK NRW, Bericht, 2016, S. 10.

Arbeit (Teil I B) verdeutlicht wurde. Eine der wichtigsten Fragen, die in Bezug auf die Übergriffe zum Jahreswechsel gestellt werden, ist die Frage, ob sich die „nordafrikanisch/arabisch“ aussehenden jungen Männern durch eine Verabredung oder spontan am „Tatort“ versammelt hatten. Kurz nach dem Ereignis (am 06.01.) äußerte der Bundesjustizminister Maas seine Überlegung, dass die Übergriffe der Silvesternacht in Köln vorab verabredet gewesen sein könnten.¹³³ Auf diese Frage hat sich das MIK NRW im schon erwähnten Bericht, folgendermaßen geäußert:

„Sichere Feststellungen inwieweit die sexuell motivierten Massenübergriffe durch eine oder mehrere voneinander unabhängig agierende Gruppierungen erfolgten, sind derzeit noch nicht möglich. Ermittlungsergebnisse dazu, dass das Auftreten der Gesamtgruppe oder von Teilgruppen anlässlich der Silvesterfeierlichkeiten in Köln organisiert bzw. gesteuert war, liegen bisher nicht vor. Dass es bundesweit- wie wohl auch in anderen europäischen Staaten - zu vergleichbaren Straftaten gekommen ist, lässt eher darauf schließen, dass die Delikte nicht zeitlich oder hierarchisch organisatorisch vorgeplant wurden. Das kriminell gruppenspezifische Prozesse und Abstimmungen die jeweiligen Einzel- und Folgetaten in der Silvesternacht beeinflussten, ist hingegen sehr wahrscheinlich.“¹³⁴

Von Bedeutung ist auch, warum in der Silvesternacht sehr viele Nordafrikaner nach Köln kamen¹³⁵, was Thema eines Medienberichtes vom 03.01.2017 war. Dabei spielte bei den Zuwanderern, die teilweise Freunde oder Verwandte im Großraum Köln haben, „insbesondere die Örtlichkeit Dom/Hauptbahnhof ein idealer Treffpunkt“¹³⁶ eine Rolle. Die Faktoren, die aus einer potentiellen friedlichen Versammlung zur Gewaltausübung und sexuellen Übergriffen geführt hatten, wurden schon in dieser Arbeit zum Teil erwähnt. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Auf der einen Seite stehen die geringe Bleibeperspektive, mangelnde Sprachkenntnisse, was zur gewissen Isolierung und Frustration führt, das Fehlen an Kontakten zu Frauen. Dem gegenüber steht die Verlockung, sich in der Silvesternacht zu amüsieren und wie „die Autochthonen“ „etwas zu erleben“ wie es in ihrer Heimat noch nie möglich war – mit Konsum von Alkohol unter Beisein von jungen Frauen.¹³⁷ Hinzu kommt die Abwesenheit der Kontrollinstanzen, sprich Polizei, was im Endeffekt eine fatale, gruppenspezifische Entwicklung des Geschehens zur Folge hatte. Es spricht also vieles dafür, „dass sich die Männermenge in ihrem Gesamtgepräge nicht

¹³³ <http://www.faz.net/aktuell/politik/sexuelle-uebergriffe-in-koeln-das-ganze-scheint-abgesprochen-gewesen-zu-sein-13999522.html> (Abruf: 02.04.2017).

¹³⁴ MIK NRW, Bericht, 2016, S. 13.

¹³⁵ So der Titel eines Medienberichtes: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/nrw-warum-kamen-an-silvester-wieder-viele-nordafrikaner-nach-koeln-1.3320037> (Abruf: 02.04.2017).

¹³⁶ *Behrendes*, NK, 2016, S. 327-328.

¹³⁷ Zum Verhältnis gegenüber Frauen in der arabischen Welt siehe *Jessen*, Ibis eBook, 2016, S. 31 ff, sowie auch Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017, S. 1350.

aufgrund eines vorher festgelegten Planes, sondern situativ aus vorher nicht oder nur lose miteinander verbundenen Kleingruppen gebildet hat.¹³⁸

Selbst der BKA Chef Münch hat im Juli 2016 bestätigt, dass es keine Beweise gibt, dass die Taten vorab geplant und verabredet wurden.¹³⁹ Ein anderes Argument welches gleichfalls dafür spricht, befindet sich im MIK NRW Bericht: „Die Art und Anzahl der körperlichen Angriffe weisen darauf hin, dass das kriminelle Vorgehen der Straftäter zumeist offenbar vorrangig sexuell motiviert und nicht immer sogleich auf die Erlangung von Diebesgut ausgerichtet war.“¹⁴⁰ Wichtig ist es zu betonen, dass es hierbei nicht, wie einige behauptet hatten¹⁴¹, um sogenannte „Antanzedelikte“ handelte. Ganz im Gegenteil.¹⁴² Die Charakteristik der Antanzedelikte ist eine auf die Enteignung fremder Wertsachen orientierte Tathandlung, und nicht umgekehrt, was u. a. aus den Anzeigen der Opfer ergeht. Dabei „wenden die Täter bei der Tatbegehung eine Vielzahl von Modi Operandi an, um ihre Opfer abzulenken und zu bestehlen. Beispielsweise: Antanzen, Umarmen, Ansprechen und Fragen aller Art.“¹⁴³

F. Kriminologische Schlussfolgerungen



Quelle: <http://www.rundschau-online.de/region/koeln/mehr-ordnung--weniger-straftaten-wie-die-koelner-silvesternacht-die-stadt-veraendert-hat-26213328>

¹³⁸ Behrendes, NK, 2016, S. 327.

¹³⁹ <http://www.sueddeutsche.de/politik/uebergriffe-in-koeln-frauen-wurden-opfer-von-silvester-gewalt-1.3072064> (Abruf: 02.04.2017).

¹⁴⁰ MIK NRW, Bericht, 2016, S. 14.

¹⁴¹ Kreuzer, GAZ, 2016, S. 5. http://www.giessener-allgemeine.de/Home/Nachrichten/Politik/Artikel,-Risiken-und-Nebenwirkungen-von-Buergerbewaffnung-_arid,626830_regid,1_puid,1_pageid,10.html (Abruf: 02.04.2017).

¹⁴² MIK NRW, Bericht, 2016, S. 14-15.

¹⁴³ Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017, S. 83.

Die Analyse der Kölner Silversternacht, soll in erster Linie dazu dienen, ähnliche Geschehnisse in der Zukunft rechtzeitig zu erkennen und ihnen vorzubeugen, was auch die Frage aufwirft, ob es überhaupt möglich war, solch einem Geschehen vorzubeugen. Die Antwort läßt sich zu Großteil dem Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV des Landtags NRW - der umfangreichsten Quelle zur Silvesternacht, entnehmen. Laut Günter Reintges, dem Einsatzleiter der Kölner Polizei, der selbst an Einsätzen in den Jahren 2013 und 2014 teilnahm, sollen der Bahnhof und der Domplatz in den Silvesternächten nie eine Problemzone gewesen sein: „Die Polizei ist ein lernendes System. Wenn es da schon was gegeben hätte, hätte man sich darauf eingerichtet“.¹⁴⁴ So hat die Erfahrung, bzw. Mangel an Erfahrung dazu geführt, sich überhaupt nicht an, wie es sich später herausgemacht hat, potentiellen Schwerpunkt - Hotspot zu fokussieren. Es mag sein, „dass es sich um ein neues Phänomen handelte, das in allererster Linie von zugewanderten Tatverdächtigen, von zugewanderten jungen Männern verursacht wurde“.¹⁴⁵ Man sollte nicht außer Acht lassen, ob sich ein wichtiger Faktor – das Ausbleiben der Sicherheitskräfte, positiv auf das Benehmen der Täter ausgewirkt hat. Diese Behauptung lässt sich auch kriminologisch mit Hilfe der Situational Action Theory erklären. „Ihr zufolge ist eine (kriminelle) Handlung zuerst einmal das Ergebnis eines Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozesses, in dem individuelle Faktoren (Motivation, Neigung, Moralität) und situative Faktoren (Einflüsse durch Personen, Umgebung) zusammenwirken (Person-Umwelt-Interaktion).“¹⁴⁶ Damit lässt sich zwar die objektive Seite des Geschehens erklären, jedoch ist die Erörterung der subjektiven Seite erforderlich. Mit anderen Worten: „Die Gelegenheit war eben da, und es muss noch etwas anderes da gewesen sein – die Lust, so etwas zu tun, also die Lust, hier sozusagen die Herrschaft über diesen Platz zu haben, indem man Frauen demütigt, indem man sie begripscht und betatscht und auch noch bestiebt“¹⁴⁷. Möchte man aber „die Lust“, bzw. Motiv und Bewegungsgrund erklären, ist der umstrittenste Punkt kaum vermeindbar. Es ist das Frauenbild. Dazu hat der Sven Degenkolb angeführt:

„Wir haben dann als Erklärungsansatz auch einen kulturalistischen Ansatz – und jetzt komme ich wieder auf dieses Frauenbild – natürlich vorwiegend in nordafrikanischen Staaten gefunden. Wenn man zum Beispiel nach Ägypten schaut, gibt es entsprechende Untersuchungen, auch von der WHO. Fast jede Frau wird im Laufe ihres Lebens dort Opfer von sexuellen Übergriffen. In

¹⁴⁴ Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017, S. 103.

¹⁴⁵ Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017, S. 450.

¹⁴⁶ Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 108.

¹⁴⁷ Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017, S. 366.

welcher Intensität, das unterscheidet sich natürlich. Aber das ist natürlich auch ein Erklärungsansatz“¹⁴⁸.

Ob dieser Ansatz stimmt, lässt sich, wegen des begrenzten Umfangs dieser Arbeit nicht überprüfen. Selbst aber wenn man sie bejahen wollte, sollte man bedenken, dass von dem Frauenbild in Nordafrika, also in überwiegend muslimischen Gesellschaften, in Deutschland und in Serbien oft im negativen Kontext diskutiert wird. Dabei vernachlässigt man das Frauenbild im eigenen Kulturraum. Deswegen wirkt die Aussage der sachverständigen Zeugin Kronenberg gerechtfertigt und anmahmend für die ganze Gesellschaft, Politik und in letzter Instanz auch Wissenschaft, die einen Erklärungsansatz anzubieten versuchte:

„Ein Lieblingsbeispiel von mir ist ja auch die Bordellwerbung beispielsweise. Welche Rollenbilder damit vermittelt werden! Ich bekomme sie nicht von der Straße. Ich bekomme keine Pascha-Werbung von den Taxen. Nach wie vor auch die Werbung für Saunaclubs! Ich habe das schon mehrfach erwähnt: Wenn unmittelbar nach Silvester immer noch in Köln Plakate hängen „100 Girls von 11 bis 5 Uhr nachts“, dann hat das schon etwas damit zu tun, wie Frauen im Prinzip als Objekt dargestellt werden. Da wünsche ich mir zum Beispiel ein Verbot von Bordellwerbung, wenn Sie fragen, was das Land tun kann“¹⁴⁹

Letztendlich lässt sich argumentieren, dass das Silversterereignis als ein neues, aber zugleich einmaliges Phänomen verbucht werden kann. In den letzten Stunden des Jahres 2015 blieb ein Stadtteil Kölns ein in der Tat rechtsfreier Raum, der sich nicht ausweitete (Stichwort: No-Go-Areas). Die Ursachen, die dazu führten, sollen auch künftig erforscht werden, denn die Gefahr besteht weiterhin, dass aus den hier erörterten Ursachen, sich in der Zukunft ein neues unliebsames Ereignis entwickeln könnte.

Zusammenfassung

Die Kriminalität der Zuwanderer in Deutschland, bzw. die Kriminalität der Migranten in Serbien haben verschiedene Erscheinungsformen. Dies hängt in erster Linie mit der Lage dieser Staaten hinsichtlich der Migration zusammen. Während Deutschland Zielstaat vieler Migranten ist, fungiert Serbien dagegen nur als ein Transitstaat für Migranten, die sich in der Regel dort sehr kurz aufhalten. Das Jahr 2015, in dem die Migrationswelle ihren Höhepunkt erreicht hatte, endete für viele BewohnerInnen und BesucherInnen der Stadt Köln unerwartet abscheulich. Dieses Ereignis wurde 2016 viel diskutiert und analysiert, wobei die Untersuchung nicht immer auf einer festen und

¹⁴⁸ Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017, S. 367.

¹⁴⁹ Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017, S. 732.

zweifelsfreien Grundlage durchgeführt werden konnte. Dieses Ereignis veranschaulicht eine bürgerliche, zivilisierte, in einem Rechtsstaat lebende Gesellschaft, die sich plötzlich in einem Moment mit Straftaten konfrontiert sah, die sie bis dahin nicht kannte. Dies führte zur Überforderung sowohl der Polizei als der Schutz- und Ordnungsmacht, der Medien, die es sprichwörtlich immer genau wußten, als auch der Geschädigten und Opfer, die sich ihrer Rechte nicht voll bewußt waren in der Nacht der Freude auf ein Neues Jahr.

Die Politiker und Fachleute, die unter Druck der Öffentlichkeit und Medien gerieten, bemühten die Gesetzgebung, wo die „ersten Maßnahmen“ getroffen wurden, wie etwa die Vereinfachung der Ausweisung straffälliger Ausländer, sowie die Verschärfung des Sexualstrafrechts, welches ohnehin als Motor der Kriminalpolitik gilt.¹⁵⁰ Die Analyse der Übergriffe von der Silvesternacht, sowie auch der „allgemeinen“ Zuwandererkriminalität lässt sich in drei Stufen gliedern: auf der ersten Stufe lassen sich die Befunde bzw. die Erklärungen der Ursachen sowie auch der Entwicklung der Kriminalität der jüngeren, männlichen Population, die den größten Teil der Zuwanderer bildet, anwenden. Auf der zweiten Stufe lassen sich Zusammenfassungen der Untersuchungen von der Kriminalität der sog. zweiten, bzw. dritten Generation der Zuwanderer anwenden. Letztendlich aber, erfolgt auf der dritten Stufe eine Analyse der gegenwärtigen Erscheinungsformen der Kriminalität der Zuwanderer, wobei der Fall Köln eine besondere Aufmerksamkeit verdient. Die zeitliche Entfernung zu diesem Fall erlaubt das Ausmachen der eventuell begangenen „Fehler“. Dies soll auf keinen Fall arrogant klingen, sondern ganz im Gegenteil, denn diejenigen, die sich sofort mit dem Fall beschäftigt hatten, haben eine schwere Arbeit auf sich genommen, die man als einen Versuch von *Rebuilding the Ship at Sea* beschreiben könnte.

Jedenfalls ist die weitere Erforschung von Kriminalität der Zuwanderer und der mit ihr zusammenhängenden Einzelfälle, auch deshalb wichtig, weil damit auf eine in der Tat irrationale Erscheinung wie das Verhalten der Täter in der Silvesternacht, deren Motiv zur Begehung der Sexualdelikte zum Teil das Motto *Just for Fun*¹⁵¹ war, keine irrationale Antwort in der Gesetzgebung haben darf.

¹⁵⁰ So der Titel des Aufsatzes von Sack/Schlepper, KrimJ, 2011.

¹⁵¹ So der Titel des Beitrags von Jünschke in Kawamura u.a.(Hrsg.), Migration, Kriminalität und Kriminalisierung, 2002.

LITERATURVERZEICHNIS

- Adelmann, Nina*: Die Straflosigkeit des »Busengrapschens« in: Juristische Ausbildung, 1/2009, S. 24-26 (zitiert: *Adelmann*, JURA, 2009)
- Albrecht, Peter-Alexis*: Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht, 4. Auflage. Verlag C.H. Beck, München, 2010 (zitiert: *Albrecht*, Kriminologie, 2010)
- Amnesty International*: Report 2016/2017. The State of the World's Human Rights, London, 2017 (zitiert: AI, Report 2016/2017)
- Behrendes, Udo*: Die Kölner Silvesternacht 2015/2016 und ihre Folgen. Wahrnehmungsperspektiven, Erkenntnisse und Instrumentalisierungen, in: Neue Kriminalpolitik, 3/2016, S. 322-343 (zitiert: *Behrendes*, NK, 2016)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*: Migrationsbericht 2015, Nürnberg, 2016 (zitiert: BAMF, Migrationsbericht 2015)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*: Das Bundesamt in Zahlen 2015, Nürnberg, 2016 (BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2015)
- Bundeskriminalamt*: Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, Wiesbaden, 2016 (zitiert: PKS 2015)
- Bundeskriminalamt*: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Bundeslagebild 2015, Wiesbaden, 2016 (BKA, Bundeslagebild 2015)
- Bundeskriminalamt*: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Bundeslagebild 2016, Wiesbaden, 2017 (BKA, Bundeslagebild 2016)
- Bundeskriminalamt*: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung - Kernaussagen, Betrachtungszeitraum 3. Quartal 2016, Wiesbaden, 2017 (zitiert: BKA, Kernaussagen 2016)
- Bundesministerium des Innern*: Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2016, Berlin, 2017 (zitiert: BMI, Bericht 2016)
- Drewniak, Regine*: „Ausländerkriminalität“ zwischen „kriminologischen Binsenweisheiten“ und „ideologischem Minenfeld“, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 4/2004, S. 372-378 (zitiert: *Drewniak*, ZJJ, 2004)
- Eckermann, Johan Peter*: Goethe im Gespräch mit Eckermann, 29. Januar 1827 in: *Schlaffer, Heinz* (Hrsg.): Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens, Hanser, München, 1986 (zitiert: *Eckermann* in: *Schlaffer* (Hrsg.), Gespräche mit Goethe, 1986)
- Geißler, Rainer*: „Ausländerkriminalität“ - Vorurteile, Mißverständnisse, Fakten. Anmerkungen zu einer vielschichtigen Problematik in: *Kawamura-Reindl, Gabriele/Keicher, Rolf/Krell, Wolfgang* (Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an Soziale Arbeit und

- Straffälligenhilfe, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau. 2002, S. 27-46 (zitiert: *Geißler* in: *Kawamura* u.a.(Hrsg.), Migration, Kriminalität und Kriminalisierung, 2002)
- Goedelt, Katja*: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit, Universitätsverlag Göttingen, Göttingen, 2010 (zitiert: *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 2010)
- Hagemann, Otmar*: „Ausländische Täter“ als strukturelle „Opfer“?, in: *Boers, Klaus* (Hrsg.): Kriminologische Perspektiven. Wissenschaftliches Symposium zum 70. Geburtstag von *Klaus Sessar*, Waxmann, Münster u.a, 2012, S. 139-161 (zitiert: *Hagemann* in: *Boers* (Hrsg.), Kriminologische Perspektiven, 2012)
- Hermanns, Thomas*: Crisis Management in the midst of the Migrant Crisis. A Case Study of New Year's Eve 2015 in Cologne. Bachelor Thesis. University of Twente, Twente, 2016 (zitiert: *Hermanns*, Crisis Management in the midst of the Migrant Crisis, 2016)
- Herz, Ruth*: Die Kategorie »Ausländer«: Bedarfsforschung für die Kriminalpolitik?, in: *Neue Kriminalpolitik*, 4/1999, S. 203 (zitiert: *Herz*, NK, 1999)
- Jessen, Patricia*: Sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen in der arabischen Welt. Ein Erklärungsversuch in: *Ibis eBook* 1/2016, Köln Silvester 2015-Analyse der Ereignisse und ihrer Wirkungen, Duisburg, 2016, S. 31-40 (zitiert: *Jessen*, *Ibis eBook*, 2016)
- Jünschke, Klaus*: „Just for Fun“, in: *Kawamura-Reindl, Gabriele/Keicher, Rolf/Krell, Wolfgang* (Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau. 2002, S. 67-94 (zitiert: *Jünschke* in *Kawamura* u.a.(Hrsg.), Migration, Kriminalität und Kriminalisierung, 2002)
- Kaiser, Günther*: Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Auflage, C.F.Müller Verlag, Heidelberg, 1996 (zitiert: *Kaiser*, Kriminologie, 1996)
- Kersten, Joachim*: Flüchtlingskrise, Männergewalt und “Stranger Danger”. Anmerkungen zur Köln-Debatte, in: *Neue Kriminalpolitik*, 4/2016, S. 367-377 (zitiert: *Kersten*, NK, 2016)
- Kreuzer, Arthur*: Das Verbrechen und wir. Essays zur Einführung in Kriminologie und Kriminalpolitik. Mohr Siebeck, Tübingen, 2014 (zitiert: *Kreuzer*, Das Verbrechen und wir, 2014)
- Kreuzer, Arthur*: Flüchtlinge und Kriminalität. Ängste - Vorurteile - Fakten in: *Kriminalistik*, 7/2016, S. 445-450 (zitiert: *Kreuzer*, Krim, 2016)
- Kreuzer, Arthur*: Eine kriminologische Zwischenbilanz, in: *Gießener Allgemeine Zeitung* von 09.01.2016. S. 5 (zitiert: *Kreuzer*, GAZ, 2016)

- Kummer, Jochen*: Ausländerkriminalität. Legenden und Fakten zu einem Tabu. 2. Auflage, Verlag Ulstein, Frankfurt am Main-Berlin, 1993 (zitiert: *Kummer*, Ausländerkriminalität, 1993)
- Kunz, Karl-Ludwig/Singelnstein, Tobias*: Kriminologie. Eine Grundlegung. 7 Auflage. Haupt Verlag, Bern, 2016 (zitiert: *Kunz/Singelnstein*, Kriminologie, 2016)
- Küch, Ulf*: SOKO Asyl, Riva Verlag, München, 2016 (zitiert: *Küch*, Soko Asyl, 2016)
- Landtag Nordrhein-Westfalen*: Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV, Drucksache 16/14450, Düsseldorf, 2017 (zitiert: Schlussbericht PU Lt. NRW, Drs. 16/14450, 2017)
- Landeskriminalamt Berlin*: Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2006, Berlin, 2007 (zitiert: BPKS 2006)
- Lembke, Ulrike*: Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum. Rechtslage und Reformbedarf, in: Kritische Justiz, 1/2016, S. 3-13 (zitiert: *Lembke*, KritJ, 2016)
- Mansel, Jürgen/Albrecht, Günter*: Die Ethnie des Täters als ein Prädiktor für das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen: Die private Strafanzeige als Form der Konfliktregulierung in: Soziale Welt, 3/2003, S. 339-372 (zitiert: *Mansel/Albrecht*, SozW, 2003)
- Ministarstvo unutrašnjih poslova*: Informator o radu 2017, Beograd 2017 (*Innenministerium Serbiens*: Informationsblatt zur Tätigkeit 2017, Belgrad 2017) (zitiert: IMS, Informationsblatt 2017)
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen*: Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Übergriffe am Hauptbahnhof Köln in der Silvesternacht vom 10.01.2016, Düsseldorf 2016 (zitiert: MIK NRW, Bericht, 2016)
- Meier, Bernd- Dieter*: Kriminologie, 5. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2016 (zitiert: *Meier*, Kriminologie, 2016)
- Neubacher, Frank*: Kriminologie, 3. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2017 (zitiert: *Neubacher*, Kriminologie, 2017)
- Polizeipräsidium Köln*: Bericht Nr. 1 vom 08.01.2016 „Begehung von diversen Straftaten durch eine größere Personengruppe in Köln am 01.01.2016“, Köln 2016 (zitiert: PP Köln, Bericht, 2016)
- Sack, Fritz/Schlepper, Christina*: Das Sexualstrafrecht als Motor der Kriminalpolitik, in: Kriminologisches Journal, 4/2011, S. 247-268 (zitiert: *Sack/Schlepper*, KrimJ, 2011)
- Schwind, Hans-Dieter* (unter Mitarbeit von Jan-Volker Schwind): Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23.

- Auflage, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 2016 (zitiert: *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 2016)
- Seifarth, Sarah/Ludwig, Heike*: Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Ergebnisse einer Untersuchung zur Erforschung von Anzeigemotivation und Anzeigeverhalten bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 3/2016, S. 237-244 (zitiert: *Seifhart/Ludwig*, MschrKrim, 2016)
- Stojanović, Zoran*: Da li je Srbiji potrebna reforma krivičnog zakonodavstva?, in: Crimen 2/2013, S. 119-143 (Benötigt Serbien ein Reform des Strafrechts?) (zitiert: *Stojanović*, Crimen, 2013)
- Tonry, Michael*: Race, Ethnicity, Crime, and Immigration in: *Bucurius, Sandra/Tonry, Michael* (e.d.), The Oxford Handbook of Ethnicity, Crime and Immigration Oxford University Press, Oxford u.a. 2014, S. 1-22 (zitiert: *Tonry* in: *Bucurius/Tonry* (e.d.), The Oxford Handbook, 2014)
- Walburg, Christian*: Jung, fremd und gefährlich? - Migration und Jugendkriminalität, in: Neue Kriminalpolitik, 4/2007, S. 142-147 (zitiert: *Walburg*, NK, 2007)
- Walter, Michael/Kubink, Michael*: Ausländerkriminalität- Phänomen oder Phantom der (Kriminal-) Politik?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 5/1993, S. 306-319 (zitiert: *Walter/Kubink*, MschrKrim, 1993)
- Zavod za Statistiku Srbije*: Bilten br. 617, Beograd, 2016 (*Statistisches Amt Serbiens*: Bulletin Nr. 617, Belgrad, 2016) (zitiert: StAS, Bulletin Nr.617, 2016)